

**Antwort auf eine Große Anfrage**

- Drucksache 15/3246 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der SPD vom 16.01.2007

**Kinderarmut im Familienland Niedersachsen**

Armut in Niedersachsen betrifft vor allem Familien mit Kindern. Die Gründung einer Familie ist immer noch - und immer stärker - ein Armutsrisiko. Nach Expertisen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Deutschen Kinderschutzbundes lebt rund ein Viertel aller Kinder bis 15 Jahre von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

Armut bedeutet für die betroffenen Familien und deren Kinder eine massive Einschränkung der Lebensqualität. Arm zu sein, heißt nicht nur, wenig Geld zu haben - arm zu sein, heißt auch, von durchschnittlichen Lebens-, Bildungs- und Gesundheitsstandards ausgeschlossen zu sein. Armut führt zu höheren Gesundheitsrisiken, geringeren Bildungschancen, größeren Sozialkonflikten und schlechteren Partizipationschancen in der Gesellschaft.

Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes steht die Familie unter besonderem staatlichen Schutz. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Staates, Familien zu unterstützen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben helfen. Hierzu gehören neben einem bedarfsgerechten Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen auch Beratungs- und Informationsleistungen für Erziehung, Finanzfragen, Bildung und vieles mehr.

In Niedersachsen fehlt es nach Auffassung von Fachleuten und Betroffenen bislang an einer umfassenden, verlässlichen und aktuellen Erhebung zur Lage der Kinder und Familien, obwohl die Landesregierung immer wieder öffentlichkeitswirksam vom „Familienland Niedersachsen“ spricht.

Wir fragen daher die Landesregierung:

Welcher Familienbegriff ist Grundlage des kinder- und familienpolitischen Handelns der Landesregierung?

**I. Statistische Grundlagen:**

1. Wie viele Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren leben in einer Zeitreihe von 2000 bis 2005 in Niedersachsen und im Bundesvergleich?
2. Wie viele Familien leben in einer Zeitreihe von 2000 bis 2005 in Niedersachsen und im Bundesvergleich?
3. In welchen Familienformen wachsen Kinder und Jugendliche in Niedersachsen auf (beispielweise Anteil der Alleinerziehenden, Pflegefamilien, kinderreiche Familien etc.)?
4. Wie hoch ist der Anteil an Familien mit Migrationshintergrund in Niedersachsen und im Bundesvergleich?
5. Wie hat sich der unter 4. genannte Anteil in den Jahren 2000 bis 2005 entwickelt?
6. In wie vielen Familien leben Kinder unter 14 Jahre in einer Zeitreihe von 2000 bis 2005 in Niedersachsen und im Bundesvergleich?
7. In wie vielen der unter 4. genannten Familien sind beide Eltern berufstätig, aufgeteilt nach Vollzeit und Teilzeit?

8. Wie hoch ist seit dem Jahr 2000 in Niedersachsen und bundesweit der Anteil an Familien mit
  - einem Kind,
  - zwei Kindern,
  - drei Kindern,
  - vier und mehr Kindern?

## II. Wohnsituation von Familien

1. Wie viele Familien leben in Niedersachsen und im Bundesvergleich in
  - Großstädten (über 100 000 Einwohner),
  - Städten mit 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern,
  - Gemeinden mit 10 000 bis unter 50 000 Einwohnern,
  - kleineren Gemeinden?
2. Wie viele Familien wohnen in Niedersachsen und im Bundesvergleich im Eigenheim bzw. zur Miete?
3. Wie hat sich die unter 1. dargestellte Situation in den Jahren 2000 bis 2005 entwickelt?
4. Wie viele Familien in Niedersachsen und im Bundesvergleich sind obdachlos bzw. in öffentlichen Unterkünften oder Hotels untergebracht?
5. Wie hat sich die unter 4. dargestellte Situation in den Jahren 2000 bis 2005 entwickelt?
6. Wie viele Familien bekommen in Niedersachsen und im Bundesvergleich öffentliche Zuschüsse zur Wohnraumfinanzierung? Wie viele erhalten eine Komplettfinanzierung?
7. Gibt es in Niedersachsen regionale Unterschiede in der Versorgung mit Wohnraum für Familien, und, falls ja, wie stellen sich diese Unterschiede dar?
8. Ist die Versorgung mit ausreichend großem Wohnraum für Familien in Niedersachsen gewährleistet, oder sieht die Landesregierung aufgrund der demografischen Entwicklung einen weiteren Bedarf für eine speziell auf Familien ausgerichtete Wohnungsbauförderung?
9. Gibt es in Niedersachsen regionale Unterschiede in der Versorgung mit Wohnraum für große Familien (ab drei Kindern bzw. mehr als zwei Generationen), und, falls ja, wie stellen sich diese Unterschiede dar?

## III. Finanzielle und soziale Lage von Kindern und Familien

1. Wie hoch ist seit dem Jahr 2000 das durchschnittliche Einkommen einer Familie mit zwei Kindern in Niedersachsen und im Bundesvergleich, differenziert nach Ein-Verdiener-Haushalten und Zwei-Verdiener-Haushalten?
2. Wie hat sich die Zahl überschuldeter Familien in Niedersachsen und bundesweit seit dem Jahr 2000 entwickelt?
3. Wie hat sich das durchschnittliche Sparvermögen von Familien in Niedersachsen und bundesweit (ohne Wohneigentum) seit dem Jahre 2000 entwickelt?
4. Wie hat sich der Anteil an Zahlungen für Miete bzw. Wohneigentum am monatlichen Einkommen von Familien in Niedersachsen und bundesweit seit dem Jahr 2000 entwickelt?
5. Wie viele Familien in Niedersachsen und im Bundesvergleich verfügen seit dem Jahr 2000 über weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Monatseinkommens? Wie viele Kinder leben in diesen Familien?

6. Wie hoch ist in Niedersachsen und bundesweit der Anteil an Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten? Wie viele davon sind Ein-Verdiener-Haushalte seit dem Jahr 2000? Wie viele davon sind Alleinerziehende?
  7. Wie hat sich das durchschnittliche Familieneinkommen der verschiedenen Familienformen in Niedersachsen und im Bundesvergleich seit dem Jahr 2000 in Bezug zur Kinderzahl entwickelt?
  8. Wie viele Familien und wie viele Kinder und Jugendliche leben in Niedersachsen und im Bundesvergleich in materieller Armut, differenziert nach Altersgruppen und auf die Entwicklung seit dem Jahr 2000 bezogen?
  9. Wie differenziert sich seit dem Jahr 2000 der Anteil der in materieller Armut aufwachsenden Kinder und Jugendlichen nach der Größe der Familien, ihrer Herkunft und nach der Anzahl der in den Familien lebenden Erziehungspersonen in Niedersachsen und im Bundesvergleich?
  10. Wie hat sich der prozentuale Anteil der in Niedersachsen und bundesweit in Armut lebenden Familien sowie Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu 1980, 1990, 2000 und 2005 entwickelt?
  11. Wie stellt sich der prozentuale Anteil der in Armut lebenden Familien sowie Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen im Bundesvergleich seit dem Jahr 2000 dar?
  12. Wie viele Kinder und Jugendliche in Niedersachsen und im Bundesvergleich leben in Familien, die überschuldet sind?
  13. Wie hat sich der unter 12. genannte Anteil seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  14. Wie viele Kinder und Jugendliche in Niedersachsen und im Bundesvergleich leben in Familien, die einen festen Wohnsitz haben, und wie viele Kinder und Jugendliche leben ohne festen Wohnsitz?
  15. Wie hat sich der unter 14. genannte Anteil seit dem Jahr 2000 entwickelt?
  16. Welche und wie viele Zufluchtstätten für obdachlose Kinder und Jugendliche gibt es in Niedersachsen und im Bundesvergleich? Hält die Landesregierung die Kapazitäten für ausreichend, und, falls nein, mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung für ausreichende Kapazitäten sorgen?
  17. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie viele der in Armut lebenden Kinder in Niedersachsen und bundesweit und - im Vergleich dazu - wie viele der nicht in Armut lebenden Kinder eine Kindertagesstätte besuchen?
- IV. Angebote und Hilfen für Kinder und Familien
1. Welche Angebote zur Erziehungsberatung gibt es in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten? Wer ist der jeweilige Träger der Einrichtung?
  2. Wie haben sich seit dem Jahr 2000 Angebote zur Erziehungsberatung mit Blick auf die jeweiligen Kosten für die einzelnen Gebietskörperschaften in Niedersachsen entwickelt? Welche Zuschüsse gibt es seitens des Landes?
  3. Welche Einrichtungen gibt es seit dem Jahr 2000 zur Hilfe bei Überschuldung von Familien in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten? Wer ist der jeweilige Träger der Einrichtung?
  4. Wie stellt sich die Entwicklung der unter 3. dargestellten Angebote seit dem Jahr 2000 dar, und hält die Landesregierung auch im Bundesvergleich die Angebote für ausreichend?
  5. Welche Familienbildungsstätten gibt es in Niedersachsen, und welche Bedeutung haben nach Einschätzung der Landesregierung deren Arbeit und Angebote?

6. Wer ist Träger der unter 5. genannten Einrichtungen, und wie hoch sind die jeweiligen Kosten?
7. Wie haben sich seit dem Jahr 2000 die Landeszuschüsse für die unter 5. genannten Einrichtungen entwickelt?
8. Welche und wie viele Angebote gibt es in Niedersachsen, um die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsrolle zu stärken? Wie werden diese Angebote seit dem Jahr 2000 finanziert?
9. Welche Zahlen liegen der Landesregierung über die Inanspruchnahme der verschiedenen Beratungsstellen vor, differenziert nach dem Lebensalter der Kinder, und wie hat sich die Inanspruchnahme im Vergleich zu 1980, 1990 und 2000 entwickelt?
10. Verfügt sie über Zahlen darüber, in welchem Umfang die Erziehungsberatungsstellen nach dem Wechsel des Kindes auf eine weiterführende Schule aufgesucht werden, und, wenn ja, wie interpretiert die Landesregierung diese Zahlen?
11. Wie beurteilt sie die Rolle der Kindertageseinrichtungen bzw. der Schulen zur Lösung von Erziehungsproblemen, bzw. welche Funktion sollen Kindertageseinrichtungen und Schulen dabei (zukünftig) spielen?
12. Wie schätzt sie den Bedarf an Erziehungsberatung in der Zusammenarbeit mit den Familienzentren ein?
13. Welche Maßnahmen zur Information von Kindern, Jugendlichen und Eltern über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen werden in Niedersachsen durchgeführt? Sieht die Landesregierung hier zusätzlichen Bedarf?
14. Welche Modelle eines „sozialen Frühwarnsystems“ gibt es in Niedersachsen?
15. Welche Modelle aufsuchender, niedrigschwelliger Hilfen gibt es in Niedersachsen, um Familien möglichst früh und präventiv an Hilfeangebote heranzuführen?
16. Welche Zusatzleistungen gibt es in Niedersachsen für Kinder im Rahmen der Erziehungshilfe (z. B. logopädische Sprachförderung), und wer finanziert diese Leistungen?
17. Wie wird die Qualifizierung des pädagogischen und des psychologischen Personals in den Beratungsstellen sichergestellt?
18. Wie hoch ist die aktuelle Zahl von Betreuungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, und wie hat sie sich in Niedersachsen im Vergleich zu 1980, 1990, 2000 und 2005 verändert?
19. Welche Ehe- und Familienberatungsstellen gibt es in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten? Wie hat sich deren Zahl seit dem Jahr 2000 entwickelt? Wer ist der jeweilige Träger der Einrichtung?
20. Welche speziellen Unterstützungen gibt es für Familien mit behinderten Kindern in Niedersachsen seit dem Jahr 2000? Gibt es hierfür Fördermittel aus dem Landeshaushalt und, wenn ja, in welcher Höhe? Wer ist der jeweilige Träger?
21. Welche Beratungsstellen für Familien mit Migrationshintergrund gibt es in Niedersachsen, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten von 2000 bis 2005? Wer ist der jeweilige Träger?
22. Sieht die Landesregierung Defizite in der Versorgung mit Beratungsangeboten für Familien, und, wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt sie einzuleiten, um dem abzuwehren?
23. Wie bewertet sie die erarbeiteten Perspektiven „Familienbildung 2010“ zur Unterstützung der Familien? Welche Initiativen zur Weiterentwicklung der Familienpolitik des Landes will die Landesregierung ergreifen?

## V. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

1. Wie viele Betriebe in Niedersachsen haben das Audit Beruf und Familie bisher erhalten?
2. Welche Maßnahmen in Wirtschaft und Verwaltung sind der Landesregierung bekannt, die geeignet sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern?
3. Welche Maßnahmen hat sie selbst in die Wege geleitet, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern?
4. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Elternzeit in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Wie viele dieser Anträge wurden von Männern gestellt?
5. Worin liegen nach Meinung der Landesregierung die Gründe dafür, dass in der Mehrzahl der Fälle Frauen Anträge auf Elternzeit stellen bzw. sich aus familiären Gründen beurlauben lassen? Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, auch Männern den Zugang zu erleichtern, damit diese sich für eine bestimmte Zeit verstärkt ihrer Familie widmen können?
6. Welche Schritte sind nach Meinung der Landesregierung notwendig, um Familien- und Berufsphase besser miteinander zu verzahnen?
7. Welche (Arbeitszeit-) Modelle sind aus ihrer Sicht besonders geeignet, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern?
8. Wie hat sich die Zahl derjenigen, die wegen Kinderbetreuung einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, in Niedersachsen und bundesweit im Vergleich zu 1980, 1990, 2000 und 2005 entwickelt?
9. Welche konkreten Maßnahmen sowie Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, auch Väter für eine Teilzeitbeschäftigung zu gewinnen?
10. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die Quote der Teilzeitarbeit in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes zu erhöhen?
11. Werden derzeit in Niedersachsen Arbeitszeitmodelle erprobt, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ermöglichen? Wie stellen sich diese gegebenenfalls dar, und liegen Pläne vor, diese Arbeitszeitmodelle zu fördern oder einzuführen?
12. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die finanzielle Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber vor?
13. Insbesondere Kleinbetriebe sind oftmals vor erhebliche organisatorische Probleme gestellt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Familienphase wieder in den alten Arbeitsplatz einzugliedern. Welche Eingliederungsmaßnahmen sind der Landesregierung in diesem Zusammenhang bekannt?
14. Werden alleinerziehende Eltern von behinderten Kindern bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in Niedersachsen und im Bundesvergleich besonders unterstützt bzw. gefördert?
15. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtigen kommunalen Standortfaktor?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Hannover, den 16.01.2007

Für die große Mehrheit der Menschen ist die Familie mit ihren unterschiedlichen Formen des familiären Zusammenlebens die attraktivste Lebensform. Dabei ist zu konstatieren, dass sich Familienstrukturen ebenso ändern wie Lebensmodelle. Die Landesregierung orientiert sich bei ihrem kinder- und familienpolitischen Handeln an dem Leitsatz, dass Familie dort ist, wo Eltern für ihre Kinder und Kinder für ihre Eltern Verantwortung tragen.

Die Mehrzahl der Familien lebt in sicheren materiellen Verhältnissen und ist mit ihrer Lebenssituation zufrieden. Es kommt jedoch zunehmend zu sogenannte „prekären“ Lebenslagen, insbesondere bei länger andauernder Arbeitslosigkeit der Eltern. Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 stellt fest, dass Arbeitslosigkeit, niedriges Erwerbseinkommen und eine geringe Arbeitsmarktintegration von Müttern wesentliche Armutsrisiken sind. „Als Umstände, die eine niedrige Erwerbsbeteiligung beider Elternteile bzw. des allein erziehenden Elternteils fördern, erweisen sich die Erziehung kleiner oder mehrerer Kinder sowie mangelnde Betreuungsangebote für Kinder. Ein geringer Bildungsstand der Eltern, mangelnde Sprachkenntnisse, das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen nach Trennung und Scheidung sowie mangelnde Kompetenzen im Haushalts- und Zeitmanagement sind weitere Risikofaktoren für Familien“ (Bundestags-Drs. 15/5015 S. 85).

Das Niedersächsische Landesamt für Statistik hat im Dezember den niedersächsischen Armuts- und Reichtumsbericht 2006 vorgelegt. Auch hier wird festgestellt, dass sich besonders hohe Armutsquoten bei Alleinerziehenden und Haushalten mit vielen Kindern finden. Allerdings liegt der Anteil der armen Haushalte in Niedersachsen mit 13,4 % niedriger als in Deutschland mit 14,0 %. Hinzu kommt, dass der Anteil der armen Haushalte in Niedersachsen im Jahr 2005 mit 0,3 % geringer anstieg als im gesamten Bundesgebiet mit 0,9 %.

Dabei ist zu beachten, dass in diesem Zusammenhang mit dem statistischen Begriff der „relativen Armut“ gearbeitet wird. Nach den in der nationalen und internationalen Armutsforschung üblichen Konventionen wird als „relative Armut“ ein Einkommen angesehen, das 50 % und weniger des durchschnittlichen Einkommens - genauer: Nettoäquivalenzeinkommen - umfasst. Es wird also streng genommen nicht Armut dargestellt, sondern das Ausmaß der Ungleichverteilung von Einkommen. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines im weltweiten Vergleich hohen Niveaus der Einkommen in Deutschland.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt :

Zu I - Statistische Grundlagen:

Zu 1:

Die Anzahl der Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Niedersachsen und im Bund stellt sich wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>Niedersachsen</b>	<b>Deutschland</b>
2000	1 567 510	15 500 186
2001	1 568 875	15 381 419
2002	1 566 499	15 236 657
2003	1 557 296	15 054 839
2004	1 543 009	14 828 835
2005	1 521 029	14 557 404

Zu 2.

Die Daten zur Beantwortung Des Abschnitts I Fragen 2 bis 6, 8 sowie Abschnitt II Fragen 2 und 3 entstammen dem Mikrozensus. Der Begriff Familie bezieht sich hier immer auf eine Eltern-Kind-Gemeinschaft mit ledigen Kindern. Hierbei kann es sich um Alleinerziehende oder verheiratet bzw. unverheiratet zusammenlebende Eltern handeln. Alleinstehende und Paare ohne Kinder gelten nicht als Familie. Die Anzahl der Familien stellt sich in Niedersachsen und in Deutschland wie folgt dar:

Jahr	Niedersachsen	Deutschland
	in 1000	
2000	1 202,3	12 823
2001	1 184,5	12 706
2002	1 188,6	12 708
2003	1 179,2	12 639
2004	1 173,8	12 568
2005	1 184,0	12 576

Zu 3:

Die Familienformen, in denen Kinder in Niedersachsen aufwachsen, stellen sich wie folgt dar:

Familienform	Niedersachsen (2005)
	in 1000
Ehepaare	896,7
Lebensgemeinschaften	63
Alleinerziehende	224,3
Gesamt	1 184

Zu 4 und 5:

Gefragt wurde nach Familien mit Migrationshintergrund. Hilfsweise wurde hier das statistische Merkmal „Familien, in denen beide oder mindestens ein Ehepartner bzw. der oder die Alleinerziehende ausländisch ist“ genutzt. Hierunter fallen jedoch nicht deutsche Staatsangehörige, die zu einem früheren Zeitpunkt eine andere Staatsangehörigkeit hatten (Eingebürgerte) und auch nicht deutschstämmige Zuzügler aus dem Gebiet der ehemaliger UdSSR.

	Niedersachsen		Deutschland	
2000	D	90,1 %	D	87,4 %
	A	9,9 %	A	12,6 %
2001	D	90,1 %	D	87,3 %
	A	9,9 %	A	12,7 %
2002	D	89,8 %	D	87,0 %
	A	10,2 %	A	13,0 %
2003	D	89,5 %	D	86,7 %
	A	10,5 %	A	13,3 %

	Niedersachsen		Deutschland	
2004	D	89,8 %	D	86,6 %
	A	10,2 %	A	13,4 %
2005	Zahlen liegen noch nicht vor			

D = Familien, in denen beide Ehepartner bzw. der oder die Alleinerziehende deutsch ist.

A = Familien, in denen beide oder mindestens ein Ehepartner bzw. der oder die Alleinerziehende ausländisch ist.

Zu 6:

Die Anzahl der Familien mit Kindern unter 15 Jahren in den Jahren 2000 bis 2005 in Niedersachsen und im Bund stellt sich wie folgt dar:

#### Niedersachsen

Jahr	Familien insgesamt	davon
		Familien mit Kindern
		unter 15 Jahren
in 1000		
2000	1 202,3	770,2
2001	1 184,5	772,2
2002	1 188,6	775,7
2003	1 179,2	770,0
2004	1 173,8	753,9
2005	1 184,0	747,9

#### Deutschland

Jahr	Familien insgesamt	davon
		Familien mit Kindern
		unter 15 Jahren
in 1000		
2000	12 823	7 933
2001	12 706	7 849
2002	12 708	7 795
2003	12 639	7 689
2004	12 568	7 552
2005	12 576	7 364



Zu 7:

Die verfügbaren Statistiken beinhalten keine Angaben darüber, inwieweit in Familien mit Migrationshintergrund beide Eltern berufstätig sind.

Zu 8:

Die verfügbaren Statistiken beinhalten nicht das Merkmal vier und mehr Kinder. Der Anteil an Familien mit einem, zwei sowie drei und mehr Kindern in Niedersachsen und im Bund stellt sich wie folgt dar:

#### Niedersachsen

Jahr	insgesamt	davon					
		mit Kindern					
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr			
in 1 000							
2000	1 202,3	579,0	48,2%	456,1	37,9%	167,1	13,9%
2001	1 184,5	568,2	48,0%	444,6	37,5%	171,7	14,5%
2002	1 188,6	567,8	47,8%	454,4	38,2%	166,4	14,0%
2003	1 179,2	556,7	47,2%	457,7	38,8%	164,9	14,0%
2004	1 173,8	556,8	47,4%	461,8	39,3%	155,2	13,2%
2005	1 184,0	565,2	47,7%	460,4	38,9%	158,4	13,4%

#### Deutschland

Jahr	insgesamt	davon					
		mit Kindern					
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr			
in 1 000							
2000	12 823	6 478	50,5%	4758	37,1%	1 587	12,4%
2001	12 706	6 410	50,4%	4714	37,1%	1 583	12,5%
2002	12 708	6 429	50,6%	4710	37,1%	1 569	12,3%
2003	12 639	6 433	50,9%	4663	36,9%	1 542	12,2%
2004	12 568	6 417	51,1%	4619	36,8%	1 532	12,2%
2005	12 576	6 449	51,3%	4619	36,7%	1 507	12,0%

Zu II - Wohnsituation von Familien:

Zu 1 und 3:

Die Anzahl von Familien in Städten und Gemeinden unterschiedlicher Größe in Niedersachsen und dem Bund stellt sich wie folgt dar:

**Niedersachsen**

Jahr	insgesamt	in Gemeinden von ... bis unter ... Einwohnern				
		unter	5 000	10 000	50 000	100 000
		5 000	10 000	50 000	100 000	und mehr
in 1 000						
2000	1 202,3	193,1	140,1	564,6	97,7	206,7
2001	1 184,5	189,1	137,2	555,8	94,8	207,6
2002	1 188,6	188,3	140,5	565,0	90,9	203,9
2003	1 179,2	184,0	138,5	565,3	93,6	197,7
2004	1 173,8	179,8	137,4	559,3	104,3	192,9
2005	1 184,0	170,8	128,9	574,0	106,5	204,0

**Deutschland**

Jahr	insgesamt	in Gemeinden von ... bis unter ... Einwohnern				
		unter	5 000	10 000	50 000	100 000
		5 000	10 000	50 000	100 000	und mehr
in 1 000						
2000	12 823	2 460	1 553	4 271	1 062	3 477
2001	12 706	2 412	1 522	4 244	1 078	3 451
2002	12 708	2 397	1 519	4 273	1 028	3 491
2003	12 639	2 360	1 505	4 257	1 063	3 454
2004	12 568	2 288	1 493	4 301	1 082	3 404
2005	12 576	Zahlen liegen im Bundesamt noch nicht vor!				

Zu 2:

Das Mikrozensusgesetz sieht eine Befragung zu diesem Thema im vierjährigen Turnus vor. Da die Aufbereitung der Daten aus dem Jahr 2006 noch nicht abgeschlossen ist, wurden hier die Daten des Jahres 2002 herangezogen. Die Daten sind als geschätzt gekennzeichnet, da sie hilfsweise an dem Hochrechnungsrahmen der Bevölkerungsfortschreibung anstatt der Wohnungsfortschreibung hochgerechnet wurden. Dies geschah mit dem Ziel, diese Zahlen konsistent mit den anderen Auswertungen aus dem Mikrozensus darzustellen. Die Anzahl der Familien, die im Eigenheim bzw. zur Miete wohnen, stellt sich in Niedersachsen und Deutschland wie folgt dar (Jahr 2002; ohne Wohnheime - ohne Untermieter):

	Eigentümer <sup>*)</sup>	Hauptmieter <sup>*)</sup>
	in 1 000	
Niedersachsen	720,3	468,3
Deutschland	6 723	5 985

<sup>\*)</sup> geschätzte Zahlen

Zu 4:

Der Begriff Wohnungslosigkeit umfasst im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 bis 69 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) Personen, die nichtsesshaft sind (Personen, die ohne gesicherte Lebensgrundlage umherziehen oder die sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme in der Gesellschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtsesshafte aufhalten) sowie Personen ohne ausreichende Unterkunft (sogenannte Ortsobdachlose, die in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften oder in vergleichbaren Unterkünften leben).

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Niedersachsen keine statistischen Daten zur Anzahl wohnungsloser Ein- und Mehrpersonenhaushalte, weil für eine entsprechende Erhebung die gesetzliche Grundlage fehlt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. veröffentlicht jährlich eine Schätzung wohnungsloser Ein- und Mehrpersonenhaushalte für das gesamte Bundesgebiet. Die letzte Schätzung wurde für das Jahr 2004 veröffentlicht. Hiernach beläuft sich die Zahl der Personen in wohnungslosen Mehrpersonenhaushalten (ohne Aussiedler) bundesweit auf insgesamt 148 000 Personen. Legt man eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,2 Personen zu Grunde, waren 2004 im Bundesgebiet rund 67 000 Haushalte von Wohnungslosigkeit betroffen.

Eine Aufschlüsselung dieser Daten nach Bundesländern liegt nicht vor, weil die Schätzdaten eine solche Differenzierung nicht zulassen.

Zu 5:

Die Zahl wohnungsloser Personen in Mehrpersonenhaushalten ist bezogen auf die verfügbaren Schätzdaten der BAG seit dem Jahr 2000 rückläufig. Sie belief sich auf:

2000	2001	2002	2003	2004
ca. 220.000	ca. 200.000	ca.180.000	ca. 167.000	ca. 148.000

Dies entspricht der folgenden Anzahl wohnungsloser Familien:

2000	2001	2002	2003	2004
ca. 100.000	ca. 91.000	ca. 82.000	ca. 76.000	ca. 67.000

Zu 6:

Im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung wird in Niedersachsen zur angemessenen Wohnraumversorgung kinderreicher Familien die Schaffung von Wohneigentum gefördert. Diese Eigentumsmaßnahmen werden sowohl im Neubau als auch im Bestand gefördert. Die Förderung erfolgt nach sozialer Dringlichkeit. Die Fördermittel werden als anfänglich zinslose Baudarlehen zur nachstelligen Finanzierung der Gesamtkosten einer Fördermaßnahme gewährt, wobei eine Komplettfinanzierung dabei nicht erfolgt. Eine Förderung durch Zuschüsse wird nicht gewährt.

Im Bundesvergleich hat eine Länderumfrage ergeben, dass eine Förderung durch Zuschüsse lediglich im Saarland erfolgt. Eine Komplettfinanzierung ist bundesweit nicht vorgesehen.

Zu 7 bis 9:

Nach den der Landesregierung insbesondere aus der Wohnungsmarktbeobachtung der Niedersächsischen Landestreuhandstelle (LTS) vorliegenden Informationen können die regionalen Wohnungsmärkte als noch entspannt angesehen werden. Allerdings sind in einigen Regionen die Anzeichen einer leichten Wiederanspannung zu erkennen. Auch wenn die Wohnungsmärkte regional unterschiedlich ausgeprägt sind, hat sich die durchschnittliche Wohnungsversorgung der Bevölkerung kontinuierlich verbessert.

Statistische Angaben zu der Versorgung speziell von Familien bzw. großen Familien im Sinn der Fragestellung liegen nicht vor. Insofern kann nur auf die aktuellen Ausführungen der LTS in der Veröffentlichung „Wohnungsmarktbeobachtung 2006 - Aktuelle Marktlage und Perspektiven 2020“ verwiesen werden, in der es u. a. heißt:

„Der Trend zu kleineren Haushalten verändert die Haushaltsgrößenstrukturen. Die großen Haushalte haben insgesamt an Gewicht verloren. Den größten Rückgang mussten von 1994 bis 2005 die Dreipersonenhaushalte verbuchen, die 1994 noch 15,8 % der Haushalte insgesamt abgebildet haben und im Jahr 2005 noch 12,7 % der Haushalte ausmachen. Die Fünf- und Mehrpersonenhaushalte haben 1994 noch 5,7 %, die Vierpersonenhaushalte 12,6 % der Haushalte ausgemacht. Heute liegen deren Anteile bei 4,1 % bzw. 11,4 %. Erhöht hat sich das Gewicht der Zweipersonenhaushalte, die 2005 einen Anteil in Höhe von 34,2 % innehaben (1994: 32,4 %) sowie der Einpersonenhaushalte, deren Anteil auf 37,5 % angewachsen ist (1994: 33,5 %).“

Zu der eingangs erwähnten kontinuierlichen Verbesserung der Wohnsituation der Bevölkerung in den vergangenen Jahren hat die öffentliche Wohnungsbau- und Wohnraumförderung maßgeblich beigetragen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Förderung war immer die Versorgung kinderreicher Familien mit angemessenem Wohnraum. Das Land fördert deshalb auch weiterhin im Rahmen der Wohnraumförderung gezielt insbesondere Familien mit zwei und mehr Kindern (siehe Antwort zu Abschnitt II Frage 6). Sie entspricht damit den Bedarfen, die sich u. a. aus der jährlich von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle (LTS) bei wohnungswirtschaftlichen Expertinnen und Experten durchgeführten Befragungen zur Wohnungsmarktlage (LTS-Wohnungsmarktbarometer) ergeben. Kinderreiche Familien werden seit Beginn dieser Befragungen 1998 als zu fördernde Zielgruppe am häufigsten genannt. Die Nennungen gehen jedoch von fast 100 % aller Befragten in 1998 auf 66 % in 2006 zurück. Die Ergebnisse lassen sich regional differenzieren nach ländlichen Räumen geringerer Bevölkerungsdichte, ländlichen Räumen höherer Bevölkerungsdichte, verdichtetem Umland und großen (kreisfreien) Städten. In der Befragung 2006 wurden kinderreiche Familien durchschnittlich mit 56 % in den kreisfreien Städten, 65 % in den ländlichen Räumen höherer Dichte, 71 % in den ländlichen Räumen geringerer Dichte und 73 % im verdichteten Umland als förderungswürdig eingeschätzt.

Die Landesregierung beabsichtigt mit den neuen Wohnraumförderrichtlinien für das Jahr 2007 ebenso wie mit dem zurzeit in der Erarbeitung befindlichen Landesgesetz zur Wohnraumförderung die Zielgenauigkeit der Förderung zu erhöhen. Da die Bedarfe am besten auf der kleineren regionalen bzw. kommunalen Ebene feststellbar oder bekannt sind, soll die Förderung von Mietwohnungen in so genannten Fördergebieten ausgeweitet werden auf Gebiete, in denen kommunale Wohnraumversorgungskonzepte, Stadt- oder Stadtteilentwicklungskonzepte vorliegen.

Zu III - Finanzielle und soziale Lage von Kindern und Familien:

Zu 1:

Aussagen zum durchschnittlichen Einkommen von Familien mit zwei Kindern sind annäherungsweise der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu entnehmen, die alle fünf Jahre durchgeführt wird. Dabei wurde das Merkmal Paare mit zwei Kindern genutzt. Eine Differenzierung nach Ein-Verdiener- und Zwei-Verdienerhaushalten liegt nicht vor. Das Haushaltsnettoeinkommen von Paaren mit zwei Kindern stellt sich wie folgt dar:

<b>Niedersachsen</b>	
1998	3.515 €
2003	3.837 €

<b>Deutschland</b>	
1998	3.630 €
2003	4.064 €

Zu 2:

Überschuldung liegt vor, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen auch in absehbarer Zeit nicht aus seinem Lebensunterhalt und Vermögen begleichen kann. § 17 Abs. 2 der Insolvenzordnung definiert Überschuldung wie folgt: „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“

Zur Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland liegen keine spezifischen Daten und Statistiken vor. Dies gilt auch für die Zahl und Entwicklung der überschuldeten Familien in Deutschland bzw. Niedersachsen. Repräsentativerhebungen wären aufwändig und haben aufgrund des Tabu-charakters des Themas und der damit einhergehenden Antwortverweigerungen nur einen begrenzten Aussagewert. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Berichterstattung zum zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zur Ermittlung der Überschuldungssituation in Deutschland auf ein Indikatorenmodell zurückgegriffen worden, das

- a) die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen,
- b) die Entwicklung der Konsumentenkredite und Kreditkündigungen,
- c) die Entwicklung der eidesstattlichen Versicherungen,
- d) die Mietschulden und
- e) die Klientenstatistik der Schuldnerberatungsstellen

berücksichtigt. Hiernach hat sich die Gesamtzahl überschuldeter Privathaushalte bundesweit zwischen 1999 und 2002 von 2,77 auf 3,13 Mio. Haushalte erhöht. Bezogen auf die Gesamtzahl der privaten Haushalte in Deutschland von 38,7 Mio. im Jahr 2002 ergibt sich eine Quote von 8,1 % aller Haushalte, die von Überschuldung betroffen sind. In den neuen Ländern lag der Anteil bei 11,3 %, im früheren Bundesgebiet bei 7,2 % (vgl. Korzcak, D.: Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002, München 2004). Diese Größenordnung deckt sich mit den Ergebnissen des Datenreports 2004, der eine Überschuldungsquote privater Haushalte in Westdeutschland in Höhe von 7 % ausweist (vgl. Statistisches Bundesamt, Datenreport 2004, Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik, Bonn 2004).

Der „Schuldneratlas Deutschland“ der Credit-Reform Wirtschaftsforschung hat auf der Grundlage von Daten außerhalb der amtlichen Statistiken unter Zugrundelegung sogenannte Schuldnerquoten für Personen mit Negativmerkmalen im Zahlungsverkehr (Haftanordnungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren, Anzahl unstrittiger Inkassofälle und nachhaltiger Zahlungsverstöße) die Anzahl überschuldeter Haushalte für das gesamte Bundesgebiet zum Stichtag 01.10.2006 auf 3,42 Mio. hochgerechnet. Inwieweit diese Zahlen belastbar sind, kann seitens der Landesregierung nicht bewertet werden.

Eine landesweit eigenständige Erhebung einer präzisen, repräsentativen und vergleichbaren Datelage zur Situation überschuldeter Haushalte stößt aus den eingangs geschilderten Gründen auf eine Vielzahl von Schwierigkeiten und erfordert organisatorisch und finanziell einen erheblichen Aufwand. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat sich

allerdings an einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Statistischen Bundesamtes, einzelner Bundesländer, der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände e. V. unter wissenschaftlicher Begleitung und Federführung des Bundesministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Jugend (BMFSFJ) beteiligt, die ein Konzept zur Einführung einer bundeseinheitlichen Überschuldungsstatistik entwickelt hat. Hierdurch würde dem Erfordernis einer Darstellung der Entwicklung der Situation überschuldeter Haushalte grundsätzlich Rechnung getragen. Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind über das Bundesamt für Statistik bundesweit wiederholt mit der Zielsetzung einer Teilnahme an der Bundesstatistik angeschrieben worden.

Zu 3:

Die zur Beantwortung dieser Frage zugrunde gelegte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wird nur im fünfjährigen Rhythmus erhoben und beinhaltet diese Daten erst ab dem Jahr 2003. Die EVS erfragt alle Daten bei Haushalten und differenziert diese u. a. nach „Paare mit Kindern“ und „Alleinerziehende“. Diese beiden Gruppen wurden hier als Familien zusammengefasst.

Das durchschnittliche Sparvermögen (Bruttogeldvermögen) von Familien in Niedersachsen und bundesweit stellt sich wie folgt dar:

	Niedersachsen	Deutschland
2003	26.789 €	34.640 €

Zu 4:

Hierzu sind keine Informationen vorhanden.

Zu 5:

Zur Beantwortung der Frage wurde auf Daten der Armut- und Reichtumsberichterstattung zurückgegriffen, die das Statistische Landesamt seit 1998 durchführt. Hierbei werden die Daten jeweils bezogen auf Haushalte, nicht auf Familien, erhoben. Ein Haushalt besteht aus einer oder mehreren Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Ob sie miteinander verwandt oder verheiratet sind, spielt keine Rolle. Angaben über die Anzahl der Kinder, die in diesen Haushalten leben, sind nicht verfügbar. Die Angaben beziehen sich auf diejenigen Haushalte, die im Rahmen der Befragung Auskunft über ihr Einkommen gaben. Der Rückgang von 2004 auf 2005 in Niedersachsen ist auf Antwortausfälle und nicht auf einen Rückgang der relativen Armut zurückzuführen.

	Niedersachsen	Deutschland
	Haushalte	
	in 1 000	
2000	371,3	4 061,1
2001	379,5	4 170,2
2002	439,0	4 637,8
2003	452,9	4 700,1
2004	486,7	4 915,6
2005	484,7	5 147,5

Zu 6:

Die Sozialhilfestatistik kennt nicht den Begriff Familie, sondern lediglich den Begriff der Bedarfsgemeinschaft mit/ohne Kinder unter 18 Jahren. Unter den 149 051 Bedarfsgemeinschaften in Niedersachsen am 31.12.2004, die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bezogen, gab es 61 753 mit Kindern unter 18 Jahren. Unter diesen waren 39 784 Alleinerziehende.

Der Mikrozensus ermittelte für den März 2004 eine Zahl von 877 600 Familien mit Kindern unter 18 Jahren in Niedersachsen. Das bedeutet: 7,0 % der Familien mit Kindern unter 18 Jahren in Niedersachsen waren im Jahr 2004 HLU - Bezieher.

Unter den 1 459.811 HLU - Bedarfsgemeinschaften in Deutschland am 31.12.2004 gab es 575 827 HLU - Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren. Unter diesen waren 372 836 Alleinerziehende.

Der Mikrozensus ermittelte für den März 2004 eine Zahl von 9 016 000 Familien mit Kindern unter 18 Jahren in Deutschland. Das bedeutet: 6,4 % der Familien mit Kindern unter 18 Jahren in Deutschland waren im Jahr 2004 HLU - Bezieher.

Über die Anzahl von Ein-Verdienerhaushalten, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sind keine Informationen verfügbar.

Zu 7:

Bezüglich der Datenbasis gelten hier die gleichen Bemerkungen wie bei Abschnitt III Frage 5. Anstatt des nachgefragten „durchschnittlichen Familieneinkommens“ wird hier das im Rahmen der niedersächsischen Armuts- und Reichtumsberichterstattung verwendete „Nettoäquivalenzeinkommen pro Kopf“ dargestellt.

Die Bedarfe der Mitglieder eines Haushalts steigen nicht proportional zur Haushaltsgröße. Beispielsweise braucht ein Dreipersonenhaushalt nicht dreimal soviel Geld wie ein Einpersonenhaushalt. In Anlehnung an international übliche Verfahren wurden hier bedarfsgewichtete Äquivalenzskalen verwendet, die sich an den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes orientieren. Danach erhält die erste Person im Haushalt ein Bedarfsgewicht von 1,0, die zweite von 0,8 und die dritte und alle weiteren von 0,6. Nach diesem Schema wird z. B. das Einkommen eines Vierpersonenhaushaltes nicht durch 4 geteilt, sondern durch  $1,0 + 0,8 + 0,6 + 0,6 = 3$ . So ergibt sich das „Nettoäquivalenzeinkommen pro Kopf“.

	Zweipersonen- haushalte (sonst. Zwei- pers.HH)	Dreipersonen- haushalte	Vierpersonen- haushalte	Fünf- u. Mehr- personen- haushalte
<b>Nettoäquivalenzeinkommen pro Kopf</b>				
<b>Niedersachsen</b>				
2000		1.052	915	739
2001		1.078	950	760
2002	1.161	1.119	997	786
2003	1.165	1.110	999	792
2004	1.176	1.130	1.017	799
2005	1.187	1.159	1.035	809
<b>Deutschland</b>				
2000		1059	938	767
2001		1086	969	794
2002	1.193	1.136	1.012	826
2003	1.173	1.124	1.021	827
2004	1.172	1.131	1.028	834
2005	1.223	1.172	1.081	893

Zu 8:

Da die Kategorie Familie weder in der Sozialhilfestatistik noch in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Landesamtes für Statistik enthalten ist, muss bei der Beantwortung des Abschnitts III Fragen 8 und 9 auf Näherungen zurückgegriffen werden. Hierbei stellt die Kategorie Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren der Sozialhilfestatistik die beste Näherung dar. Diese Statistik enthält auch Daten über Kinder und Jugendliche.

HLU-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren in Niedersachsen und im Bund (31.12.)

	2000	2001	2002	2003	2004
Niedersachsen	55 492	56 651	57 447	59 947	61 753
Deutschland	500 801	509 487	519 780	553 771	575 827

Altersgruppe (von ... bis unter ... Jahre)	Empfänger(innen) laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahre (31.12.)				
	2000	2001	2002	2003	2004
	Niedersachsen				
0 - 15	108 587	106 925	107 827	110 438	111 711
15 - 18	15 534	15 674	16 428	17 723	18 630
	Deutschland				
0 - 15	871 805	875 537	888 681	935 649	966 975
15 - 18	120 961	122 226	130 037	145 838	154 159

Zu 9:

Die verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft darüber, wie sich die in materieller Armut aufwachsenden Kinder und Jugendlichen nach Größe der Familien, ihrer Herkunft und nach der Anzahl der in den Familien lebenden Erziehungspersonen in Niedersachsen und im Bundesvergleich differenzieren. Die Sozialhilfestatistik stellt jedoch verschiedene Typen von Bedarfsgemeinschaften dar und gibt somit die Anzahl der in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Erziehungspersonen wieder.

#### Niedersachsen

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre (31.12.)				
	2000	2001	2002	2003	2004
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	150 531	149 659	152 775	148 469	149 051
darunter:					
Ehepaare					
ohne Kinder unter 18 Jahren	10 194	10 419	10 858	9 700	9 026
mit Kindern unter 18 Jahren	15 875	15 947	15 777	16 474	17 223
Eheähnliche Lebensgemeinschaften					
ohne Kinder unter 18 Jahren	1 948	2 044	2 304	2 129	2 384
mit Kindern unter 18 Jahren	3 337	3 331	3 891	4 326	4 746
Haushaltsvorstand männlich					
mit Kindern unter 18 Jahren	1 093	1 275	1 228	1 339	1 331



Typ der Bedarfsgemeinschaft	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre (31.12.)				
	2000	2001	2002	2003	2004
Haushaltsvorstand weiblich mit Kindern unter 18 Jahren	35 187	36 098	36 551	37 808	38 453

**Bundesergebnis**

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre (31.12.)				
	2000	2001	2002	2003	2004
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	1 405 263	1 416 062	1 442 753	1 423 549	1 459 811
darunter:					
Ehepaare					
ohne Kinder unter 18 Jahren	101 646	105 257	108 984	97 933	97 975
mit Kindern unter 18 Jahren	134 533	135 686	139 724	156 207	165 594
Eheähnliche Lebensgemein- schaften					
ohne Kinder unter 18 Jahren	15 207	15 562	16 740	17 016	18 957
mit Kindern unter 18 Jahren	26 355	28 218	29 463	33 364	37 397
Haushaltsvorstand männlich mit Kindern unter 18 Jahren	10 220	10 686	11 042	12 073	12 725
Haushaltsvorstand weiblich mit Kindern unter 18 Jahren	329 693	334 897	339 551	352 127	360 111

Zu 10 und 11:

Bei der Beantwortung des Abschnitts III Fragen 10 und 11 stellt die Armuts- und Reichtumsberichterstattung die einzig mögliche Informationsquelle dar. Dabei ist zu beachten, dass hier mit dem statistischen Begriff der „relativen Armut“ gearbeitet wird. „Arm“ ist nach dieser Berechnung derjenige, der über weniger als 50% des Durchschnittseinkommens (gewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen pro Kopf) verfügt. Insofern sind diese Daten und Aussagen nicht mit der Beantwortung der beiden vorhergehenden Fragen vergleichbar. Für die Datenbasis gilt die Vorbemerkung zur Beantwortung des Abschnitts III Frage 5 entsprechend.

Anteil der Haushalte in relativer Armut

	Niedersachsen	Deutschland
1986	9,0%	8,3%
1992	11,3%	12,1%
2000	10,5%	11,2%
2001	10,5%	11,4%
2002	12,1%	12,6%
2003	12,3%	12,6%
2004	13,1%	13,1%
2005	13,4%	14,0%

Zu 12 und 13:

Aus den in der Beantwortung zu Abschnitt III Frage 2 dargelegten Gründen liegen keine differenzierten Daten vor.

Zu 14:

In Niedersachsen lebten 2005 1 521 029 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit festem Wohnsitz (Stichtag 31.12.2005). Der entsprechende Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtbevölkerung im Bundesgebiet betrug zu diesem Zeitpunkt 14 557 404 Kinder und Jugendliche.

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit festem Wohnsitz hat sich in Niedersachsen und im Bundesgebiet seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Niedersachsen	Bundesgebiet insgesamt
2000	1.567.510	15.500.186
2001	1.568.875	15.381.419
2002	1.566.499	15.236.657
2003	1.557.296	15.054.839
2004	1.543.009	14.828.835
2005	1.521.029	14.557.404

Damit hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit festem Wohnsitz in Niedersachsen vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2005 um 46 481 Personen bzw. rd. 2,97 % vermindert, während sie im gesamten Bundesgebiet um 942 782 Personen bzw. 6,1 % rückläufig war .

Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen ohne festen Wohnsitz ist im wesentlichen zu differenzieren zwischen den sogenannten Straßenkindern , d. h. Minderjährige, die - meist ohne Kontakt zum Elternhaus - in wechselnden Wohnverhältnissen leben und Kindern in wohnungslosen Familien (Paare mit Kindern und Alleinstehende mit Kindern).

Kinder und Jugendliche, die aus sehr unterschiedlichen Motiven ihre bisherigen Lebens- und Beziehungssysteme (Familie, Schule, Einrichtungen der Jugendhilfe etc.) verlassen und dann in der Regel ohne festen Wohnsitz und ohne regelmäßige Einkünfte in ggf. subkulturelle Lebensmilieus ausweichen, werden uneinheitlich als Ausreißer, Trebegänger, Straßenkinder oder Obdachlose bezeichnet. Zur Erfassung der Größenordnung dieses Personenkreises kann allenfalls auf polizeiliche Vermisstenstatistiken zurückgegriffen werden. Hiervon ausgehend liegen weder landesweit noch für das Bundesgebiet hinreichend belastbare Zahlen vor.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in wohnungslosen Familien im Bundesgebiet beläuft sich nach der Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. auf rund 22 % der für wohnungslose Mehrpersonenhaushalte ausgewiesenen Personen (vgl. Antwort zu Abschnitt II Frage 5). Hiervon ausgehend hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in wohnungslosen Familien seit dem Jahr 2000 bis zur letzten aktuellen Schätzung für das Jahr 2004 bundesweit wie folgt entwickelt:

2000: 48 400 Personen,  
 2001: 44 000 Personen,  
 2002: 39 600 Personen,  
 2003: 36 740 Personen,  
 2004: 32 560 Personen.

Die vorstehenden Schätzdaten lassen eine Aufschlüsselung nach Bundesländern und somit für Niedersachsen nicht zu.

Zu 15:

Siehe Antwort zu 14.

Zu 16:

Im Bereich der betriebserlaubnispflichtigen Jugendhilfeeinrichtungen existieren in Niedersachsen in öffentlicher und freier Trägerschaft landesweit konzeptionell unterschiedliche Leistungsangebote für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Das Angebot der stationären Plätze verändert sich kontinuierlich, weil es vom Umfang der regional unterschiedlich ausgeprägten Inanspruchnahme abhängt. Nach den im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt - vorliegenden statistischen Daten ist gegenwärtig von rund 230 betriebserlaubnispflichtigen Plätzen für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen auszugehen.

Je nach trägerspezifischer Ausrichtung handelt es sich um einzelne Plätze in Wohngruppen, spezielle Inobhutnahme- oder Notaufnahmegruppen, Schutzstellen, spezielle Einzelbetreuungsangebote in Erziehungs- bzw. Projektstellen oder sogenannte Clearingstellen mit niedrigschwelligem Zugang für jugendliche Selbstmelder. Daneben existiert in Hannover das Projekt „bed by night“, in dem Kinder und Jugendliche zeitlich befristet auch anonym aufgenommen und betreut werden können.

Des Weiteren halten einzelne Landkreise für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zusätzlich ein System von Bereitschaftspflegefamilien im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII vor, die keiner Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend wären. Nach den Feststellungen einzelner Jugendhilfeträger ist allerdings zu konstatieren, dass es eine Anzahl von obdachlosen jungen Menschen gibt, die das Angebot der institutionellen Betreuungsangebote meiden. Die Inanspruchnahme des verfügbaren Hilfesystems ist insoweit grundsätzlich von der Akzeptanz des Hilfe suchenden Personenkreises abhängig.

Zu 17:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele der in Armut lebenden und der nicht in Armut lebenden Kinder eine Kindertagesstätte besuchen. Der Besuch einer Kindertagesstätte liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger. Bei der Erhebung von Gebühren und Entgelte für den Besuch einer Kindertagesstätte wird die wirtschaftliche Situation von Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen insoweit berücksichtigt, dass sie unterhalb einer bestimmten Grenze keine Gebühren entrichten müssen. Die Kommunen entlasten diese Gruppe durch die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe. In manchen Kommunen sind dies an die 40 %, in anderen, ökonomisch stärkeren Kommunen wiederum muss nur einer geringen Zahl von Sorgeberechtigten diese Hilfe gewährt werden.

Zu IV - Angebote und Hilfe für Kinder und Familien:

Zu 1:

Nach der letzten Auswertung der Statistik über Einrichtungen und Personal der Jugendhilfe mit Stand 31.12.2002 (aktuellere Zahlen liegen aufgrund des vierjährigen Abfrageturnus dieser Statistik nicht vor) gibt es in Niedersachsen derzeit 137 Erziehungsberatungsstellen. Informationen über Schließungen oder Neugründungen von Beratungsstellen liegen nicht vor, so dass dieser Bestand auch aktuell Gültigkeit hat. Erziehungsberatung ist damit ein flächendeckend in allen Teilen Niedersachsens vorhandenes Angebot.

Die Trägerschaft der Beratungsstellen teilt sich nahezu hälftig in öffentliche und freie Betreiber auf. Die freien Beratungsstellen werden zum großen Teil von der freien Wohlfahrtspflege getragen, dazu kommen Kirchenkreise, Stiftungen und Vereine. Der SOS-Kinderdorf e. V. ist Träger von vier Beratungsstellen.

30 Beratungsstellen haben ihren Sitz in den kreisfreien Städten Niedersachsens, darunter 12 in Hannover, 4 in Göttingen, 3 in Braunschweig, 2 in Oldenburg. Die übrigen 107 Beratungsstellen befinden sich in Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die Größe der Beratungsstellen nach Anzahl der tätigen Personen lässt sich wie folgt aufgliedern: 85 Stellen verfügen über bis zu 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in weiteren 42 Beratungsinstitutionen sind 6 bis 10 Personen tätig.

Zu 2:

Die Aufgabe der Erziehungsberatung wird von den Kommunen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises durchgeführt. Von Seiten des Landes werden außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs keine Zuschüsse gezahlt. Die Kommunen und freien Träger haben im Jahr 2000 29,82 Mio. Euro, im Jahr 2002 31,2 Mio. Euro und im Jahr 2004 32,7 Mio. Euro für die Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen aufgewendet.

Darüber hinaus bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) Beratung für Jugendliche und Eltern über das Internet an. Jugendliche und Erziehungsberechtigte können sich auf diesem Weg anonym und kostenlos beraten lassen. Die Beratung erfolgt durch langjährig erfahrene Fachkräfte der bke. Das Angebot wird seit 2005 von den Jugend- und Familienministerien der Länder gefördert, die außerdem prozentual zu den Einwohnerzahlen die erforderlichen Personalkapazitäten in das Projekt einbringen. Die Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Anteil Niedersachsens betrug im Jahr 2005 22 483,61 Euro, im Jahr 2006 22 554,23 Euro.

Zu 3:

Überschuldeten Familien steht in Niedersachsen ein landesweit flächendeckendes Netz an Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang ist bezüglich der erbrachten Beratungsleistungen zwischen der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung und der Beratung auf dem Gebiet der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (Insolvenzberatung) im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) zu differenzieren:

a) Allgemeine soziale Schuldnerberatung

Die allgemeine soziale Schuldnerberatung erstreckt sich auf die umfassende Beratung einschließlich Verhandlungsvorbereitung und Verhandlungsführung mit Gläubigern mit dem Ziel der Schuldenregulierung und Herbeiführung einer ausgeglichenen Wirtschaftsführung im Haushalt der Schuldnerin bzw. des Schuldners. Sie umfasst die wirtschaftliche, rechtliche, soziale und psychosoziale Ebene, wobei Prävention, Intervention und Krisenbegleitung die wesentlichen Elemente darstellen.

Bei der Durchführung und Finanzierung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung handelt es sich um eine originär kommunale Aufgabe. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende können erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen der Schuldnerberatung nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II gewährt werden, wenn die Schuldnerberatung für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Die Trägerschaft für die Erbringung dieser Leistungen ist den Kommunen übertragen worden. Für den verbleibenden Personenkreis können nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 SGB XII vom zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die Kosten für eine Schuldnerberatung übernommen werden.

b) Außergerichtliche Verbraucherinsolvenzberatung

Die Insolvenzberatung beinhaltet die Aufklärung von Schuldnerinnen und Schuldnern über das (Verbraucher-) Insolvenzrecht und seine Möglichkeiten für die privaten Schuldner, zu einer zielgerichteten Entschuldung zu gelangen. Sie erstreckt sich auf die Unterstützung bei dem Versuch einer außergerichtlichen Einigung aufgrund eines Schuldenbereinigungsplans, das Testat über den erfolglosen Einigungsversuch und ggf. die Hilfestellung bei der Stellung des Antrages nach § 305 InsO.

Aufgrund des Inkrafttretens der Insolvenzordnung mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren zum 01.01.1999 hat das Land Niedersachsen durch das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung der

Insolvenzordnung (Nds. AGInsO vom 17.12.1998, Nds. MBl. S. 710, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.11.2004, Nds. MBl. S. 512) geregelt, welche Personen oder Stellen geeignet sind, Beratung auf dem Gebiet der außergerichtlichen Schuldenbereinigung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird im Wege der widerlegbaren Rechtsvermutung davon ausgegangen, dass die bereits vorhandenen Schuldnerberatungsstellen in der Trägerschaft der Gemeinden und Landkreise, Kirchen und Wohlfahrtsverbände grundsätzlich auch für die Aufgaben der außergerichtlichen Schuldenbereinigung geeignet sind. Des Weiteren besteht für Stellen in Trägerschaft einer juristischen Person des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 Nds. AGInsO die Möglichkeit, als zur Verbraucherinsolvenzberatung geeignete Stelle zugelassen zu werden.

Die allgemeine soziale Schuldnerberatung als auch die Verbraucherinsolvenzberatung werden überwiegend durch Schuldnerberatungsstellen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege gewährleistet. Die lebenssituationsbezogene Beratung sowie ggf. Unterstützung der Schuldnerinnen und Schuldner bei der Herbeiführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuches erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerinnen und Schuldner. Daneben wird die außergerichtliche Verbraucherinsolvenzberatung im zunehmenden Maße auch von der Anwaltschaft wahrgenommen. Eine Aufstellung der Beratungsstellen in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten nach dem Stand 31.12.1999 und 30.09.2006 ergibt sich aus dem Anhang (Anlagen 1 und 2).

Aus Landesmitteln werden modellhaft in drei Schwerpunktregionen niedrigschwellige Beratungsangebote für benachteiligte und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen gefördert. Dieses Beratungsangebot soll vor allem den durch die Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren betreuten jungen Menschen zur Verfügung stehen. Zielsetzung ist, durch frühzeitige Information und Beratung präventiv zu wirken und die Verschuldung junger Menschen zu vermeiden. Im Haushaltsjahr 2006 beträgt die Landesförderung 100 000 Euro. Geförderte Träger sind die Stadt Braunschweig, der Landkreis Osnabrück sowie die Caritasjugendsozialarbeit in der Stadt Hannover. Im Haushaltsjahr 2007 wird die Förderung um weitere 100 000 Euro aufgestockt.

Zu 4:

Die Vermeidung und Überwindung von Überschuldung ist nach Auffassung der Landesregierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die unmittelbare Krisenintervention im Entschuldungsprozess kommt der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung eine wesentliche Bedeutung zu.

Dieser Erkenntnis folgend ist die Förderung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung erstmals 2004 ausgeweitet und der Haushaltsansatz von bisher jährlich 358 000 Euro auf 576 000 Euro aufgestockt worden. Darüber hinaus beteiligt sich der Sparkassenverband Niedersachsen (SN) in Höhe von jährlich rund 511 000 Euro an der Finanzierung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung.

Die Förderung erfolgt mit der Zielsetzung, durch eine umfassende Beratung und Aufklärung von Schuldnerinnen und Schuldnern zu verhindern, dass Überschuldung zur Zahlungsunfähigkeit und Privatinsolvenz führt.

Durch die Bereitstellung dieser finanziellen Ausstattung gewährleistet das Land überschuldeten Schuldnerinnen und Schuldnern den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung und eines wirtschaftlichen Neuanfangs. In Folge dieser Landesförderung hat sich in Niedersachsen die Anzahl der Schuldnerberatungsstellen, die neben der außergerichtlichen Insolvenzberatung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO in der Regel auch allgemeine soziale Schuldnerberatung anbieten, von 96 Beratungsstellen (Stand 31.12.1999) auf 147 Beratungsstellen (Stand 30.09.2006) erhöht.

Das Adressenverzeichnis des Forums Schuldnerberatung e. V. weist gegenwärtig (Stand 03.01.2007) bundesweit 1 128 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen aus. Mithin werden im Bundesvergleich in Niedersachsen rund 13 % des verfügbaren Angebots an Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vorgehalten.

Zu 5:

In Niedersachsen gibt es insgesamt 25 anerkannte Familienbildungsstätten. Zur Frage nach den einzelnen Familienbildungsstätten wird auf die Antwort zum Abschnitt IV Frage 7 verwiesen.

Das Kernangebot einer kontinuierlichen und umfassenden Familienbildungsarbeit im Sinne des SGB VIII wird durch die Familienbildungsstätten geleistet. Die Arbeit der Familienbildungsstätten ist mit Blick auf ihren spezifischen Aufgabencharakter im Rahmen der Jugendhilfe ein wichtiges Element präventiver und notwendigerweise auch offener Familienbildungsarbeit. Ziel der Bildungsarbeit ist es dazu beizutragen, für Familien positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen (lebensphasenbezogen, generationenübergreifend, sozialraumbezogen und interkulturell). Das Land hat ein originäres Interesse daran, die Arbeit und Angebote der Familienbildungsstätten zu unterstützen und zu fördern. Die Fördermittel haben zur Weiterentwicklung der Arbeit und Angebote der Familienbildungsstätten beigetragen. Die Bildung von Müttern und Frauen mit dem Ziel der Stabilisierung der Familie folgte eine konzeptionelle Neuausrichtung als die veränderte Rolle der Frauen (zunehmende Erwerbstätigkeit, veränderte Rolle in der Familie und in der Gesellschaft) sich in der Bildungsarbeit widerzuspiegeln begann. Ein weiterer Entwicklungsschritt führte zu einer zunehmenden Zielgruppenorientierung, d. h. dem verstärkten Eingehen auf die verschiedenen Lebensphasen und unterschiedlichen Lebenslagen. Neuere Ansätze beziehen sich z. B. auf eine verstärkte Selbsthilfeorientierung sowie das Erschließen von Gruppen, die den Angeboten bisher fern standen. Dies setzt eine ressourcenintensive Öffnung zur „Gehstruktur“ und damit eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und weiteren Partnern (z. B. Wirtschaft und Vereine) voraus.

Zu 6:

Von den 25 Familienbildungsstätten befinden sich 15 in evangelischer, 7 in katholischer Trägerschaft und je eine in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und des Hauses der Familie.

Die nachfolgende Tabelle für das Jahr 2005 enthält Angaben zu den Kosten der Einrichtungen.

<b>Familienbildungsstätte</b>	<b>Personalkost.</b>	<b>Honorare</b>	<b>Sachkosten</b>	<b>Summe</b>
Hannover (ev.)	368.821,10 €	123.630,13 €	182.216,02 €	674.667,25 €
Hannover (kath.)	242.314,28 €	172.038,51 €	84.418,46 €	498.771,25 €
Hildesheim (ev.)	202.260,31 €	97.937,65 €	63.267,68 €	363.465,64 €
Hildesheim (kath.)	209.402,11 €	111.632,95 €	43.463,52 €	364.498,58 €
Hannover DRK	113.936,00 €	81.801,00 €	73.779,00 €	269.516,00 €
Hannover AWO	230.655,17 €	133.482,84 €	102.764,44 €	466.902,45 €
Wolfsburg (ev.)	244.540,07 €	233.185,66 €	111.803,02 €	589.528,75 €
Braunschweig (HdF)	198.754,00 €	114.660,00 €	121.490,00 €	434.904,00 €
Duderstadt (kath.)	152.000,00 €	55.000,00 €	71.500,00 €	278.500,00 €
Göttingen (ev.)	136.182,23 €	52.732,21 €	52.058,46 €	240.972,90 €
Wolfenbüttel (ev.)	169.750,00 €	147.187,00 €	116.103,00 €	433.040,00 €
Salzgitter (ev.)	212.499,38 €	116.958,89 €	88.687,11 €	418.145,38 €
Salzgitter (kath.)	244.000,54 €	99.253,45 €	51.759,28 €	395.013,27 €
Delmenhorst (ev.)	143.000,00 €	60.000,00 €	65.000,00 €	268.000,00 €
Oldenburg (ev.)	194.129,00 €	142.873,00 €	134.820,00 €	471.822,00 €
Wilhelmshaven (ev.)	146.920,00 €	116.947,00 €	68.673,00 €	332.540,00 €

Familienbildungsstätte	Personalkost.	Honorare	Sachkosten	Summe
Emden (ev.)	195.922,69 €	111.807,85 €	150.180,45 €	457.910,99 €
Osnabrück (ev.)	235.602,00 €	185.730,00 €	198.762,00 €	620.094,00 €
Osnabrück (kath.)	511.759,97 €	247.713,36 €	587.155,62 €	1.346.628,95 €
Nordhorn (kath.)	213.455,00 €	165.224,00 €	73.272,00 €	451.951,00 €
Lohne (kath.)	160.000,00 €	80.000,00 €	64.000,00 €	304.000,00 €
Celle (ev.)	195.099,00 €	112.418,00 €	130.472,00 €	437.989,00 €
Uelzen (ev.)	148.435,78 €	114.447,12 €	57.477,56 €	320.360,46 €
Stade (ev.)	136.626,29 €	179.202,02 €	44.327,02 €	360.155,33 €
Lüneburg (ev.)	156.419,00 €	88.119,00 €	77.377,00 €	321.915,00 €
Summe	5.162.484,00 €	3.143.982,00 €	2.814.827,00 €	11.121.292,00 €

Zu 7:

Die als Anlage 3 beigelegte Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Landeszuschüsse seit dem Jahr 2000.

Zu 8:

Vor allem innerhalb der vergangenen 30 bis 35 Jahre sind weltweit verschiedene Ansätze und Konzepte von Elterntrainingskursen entwickelt worden, die auf unterschiedlichen Erziehungsmodellen basieren und für unterschiedliche Zielgruppen konzipiert sind. Derzeit werden beispielsweise in den USA über 500 solcher Elterntrainingsmodelle eingesetzt. Die in Deutschland bekanntesten und am häufigsten eingesetzten sind das „Triple P (Positiv Parenting Program)“, das in Australien entwickelt wurde, das „STEP Elterntraining“ aus den USA oder das vom Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) durchgeführte Programm „Starke Eltern - Starke Kinder“. In einigen niedersächsischen Kommunen wird das „Rendsburger Elterntraining“ eingesetzt, das nach ersten Erfahrungen auch für Eltern aus eher bildungsfernem Milieu geeignet scheint.

Das Niedersächsische Sozialministerium hat in den Jahren 2001 bis 2004 das Projekt „Starke Eltern - Starke Kinder“ des DKSB mit 153 679 Euro für die Ausbildung von ca. 550 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gefördert, die nach ihrer Qualifizierung Elternkurse in ganz Niedersachsen anbieten. Eine Förderung der Maßnahmen selbst durch das Land erfolgt nicht.

Im November 2006 wurde ein Fachtag mit Kursleiter/innen zur weiteren Vernetzung durchgeführt und vom MS gefördert.

Auch Familienbildungsstätten bieten Angebote zur Bewältigung familiärer Probleme. Diese Kurse sind weniger als Beratungsangebote in Krisensituationen zu verstehen sondern eher präventiv ausgerichtet. Zur Finanzierung der Familienbildungsstätten siehe Antwort zu Abschnitt IV Frage 7.

Darüber hinaus findet informelle Familienbildung außerhalb der institutionellen Zusammenhänge sozusagen als selbst organisierter Erfahrungsaustausch unter Eltern, z. B. in Mütterzentren statt. In Niedersachsen gibt es derzeit 52 mit Landesmitteln geförderte Mütterzentren. Als regionale und alltagsorientierte Anlaufstellen leisten sie eine wichtige Hilfestellung für Familienmitglieder und Familiennetzwerke. Seit dem Jahr 2000 werden die Mütterzentren mit einem Ansatz von 317 000 Euro je Haushaltsjahr gefördert.

Ferner fördert das Land die Durchführung von Familienfreizeiten, in denen Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge behandelt werden. Hierfür stehen im Jahr 2006 297 000 Euro zur Verfügung. Die Freizeiten werden von den der Landesarbeitsgemeinschaft angehörenden Familienverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege organisiert. Gefördert werden Maßnahmen mit bis zu sieben Übernachtungen, die in hierfür geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

Familienfreizeiten 2000	549 776,27 DM
Familienfreizeiten 2001	575 781,71 DM
Familienfreizeiten 2002	269 353,76 €
Familienfreizeiten 2003	282 261,26 €
Familienfreizeiten 2004	276 753,39 €
Familienfreizeiten 2005	271 490,42 €

Freizeit als gemeinsames Ziel ist unverzichtbarer Bestandteil des Familienlebens. Die Gestaltungsmöglichkeiten von Familienfreizeit orientieren sich maßgeblich an vorhandenen finanziellen Möglichkeiten. Daher leistet das Land finanzielle Unterstützung zur Erweiterung und Modernisierung der niedersächsischen Familienferienstätten, die Kinder verschiedener Altersstufen und Erwachsenen Anreize bieten.

Für viele Familien ist der gemeinsame Urlaub die Zeit der intensivsten gemeinsamen Freizeit. Deshalb stellt das Land Mittel zur Unterstützung von Familienerholung bereit.

Seit dem Jahr 2000 finanziert das Land die Maßnahme mit folgenden Ausgaben:

Familienerholung 2000	1 088 055,10 DM
Familienerholung 2001	1 071 295,30 DM
Familienerholung 2002	535 110,15 €
Familienerholung 2003	526 718,18 €
Familienerholung 2004	428 011,42 €
Familienerholung 2005	398 744,69 €

Seit Oktober 2003 fördert das Land Mehrgenerationenhäuser mit bisher 2 143 335 Euro (2003: 20 000 Euro, 2004: 336 668 Euro, 2005: 715 000 Euro, 2006: 1 071 667 Euro). Diese Einrichtungen sind offene Tagestreffpunkte für das Miteinander von Jung und Alt, für Begegnung und gegenseitige Hilfe ergänzt durch Dienstleistungen und Serviceangeboten wie z. B. Angebote flexibler, bedarfsgerechter Kinderbetreuung, auch in Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen und Familienbildungsstätten. Die Mehrgenerationenhäuser sind ein Modell gemeinsamen Lebens und Lernens und der gegenseitigen Hilfe. Kinder profitieren von den Erfahrungen und dem Alltagswissen der älteren Generationen. Inzwischen hat die Bundesregierung die niedersächsische Idee der Mehrgenerationenhäuser aufgegriffen und das Programm „Alle(s) unter einem Dach - Das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser“ auf den Weg gebracht.

Mit dem Ziel den Umgang mit Medien von Eltern in der Erziehung zu verbessern, werden aktuell von der Landesstelle Jugendschutz Elternmedientrainer ausgebildet. Diese Elternmedientrainer sind im Anschluss an die zertifizierte Ausbildung qualifiziert, Elternkurse durchzuführen. Ein erster Ausbildungskurs ist im November 2006 gestartet. Aufgrund der großen Nachfrage ist geplant, das ein zusätzlicher Ausbildungskurs im ersten Halbjahr 2007 beginnt. Entsprechende Veranstaltungen für Eltern können von den Elternmedientrainer nach der Beendigung der Ausbildung ab Mitte 2007 durchgeführt werden. Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit fördert die Ausbildungskurse in den Jahren 2006 und 2007 mit rund 60 000 Euro.

Darüber hinaus ist die Stärkung der Eltern und Familien als Ort der Erziehung und Bildung zukünftig ein Schwerpunkt der Projektförderung, die in Nachfolge des PRINT-Programms ab 2007 beabsichtigt ist. Auf der Basis der durch das PRINT-Programm aufgebauten Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule sollen gezielt konkrete Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Elternhaus, Jugendhilfe und Schule entwickelt werden, die bei einzelnen jungen Menschen und bei Gruppen zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen und Erziehungsdefiziten bei-



tragen. Hinzu kommt eine Schwerpunktsetzung auf den Bereich der Gesundheitserziehung durch bewegungsorientierte Angebote und Projekte zur gesunden Ernährung. Diese Projektförderung zielt darauf ab, Eltern und Familien in ihrer Erziehungsrolle zu stärken. Sie unterstützt insbesondere Gesamtmaßnahmen, die im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gefördert werden. Damit werden Gebiete erreicht, die besonders belastete Strukturen aufweisen. Für die Projektförderung ist ein Mittelvolumen von 2,009 Mio. Euro Landesmittel vorgesehen.

Zu 9:

Die niedersächsischen Erziehungsberatungsstellen wurden im Jahr 2005 von 31 394 jungen Menschen bzw. deren Eltern in Anspruch genommen, davon wurden 16 500 Beratungen von Stellen in öffentlicher und 14 894 in freier Trägerschaft durchgeführt. 19 % der Beratungsleistungen wurden in den kreisfreien Städten abgefragt. Die Beratungen wurden zu 55 % mit, oder wegen männlichen Kindern und Jugendlichen durchgeführt.

Die Inanspruchnahme nach Altersgruppen differenziert, zeigt die stärkste Frequentierung bei den 6- bis 15-Jährigen mit etwa 60% der durchgeführten Beratungen.

Unter 3 J.	3 - 6 J.	6 - 9 J.	9 - 12 J.	12 - 15 J.	15 - 18 J.	18 - 21 J.	21 - 24 J.	24 - 27 J.
1 235	4 121	6 593	6 326	5 732	4 676	1 774	616	321

Für die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen liegen Daten seit 1985 vor. Sie zeigen eine Zunahme zwischen 1985 und 2005 um 60 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es bei der statistischen Erfassung ab 1991 zu einem geänderten Zählmodus kam, der von 1990 zu 1991 zunächst zu einem Rückgang der erfassten Beratungen von ca. 33 % führte. Auf der Grundlage der Zahlen von 1991 (14 741) hat sich die Beratungsleistung in Niedersachsen seitdem sogar mehr als verdoppelt.

1985	1990	2000	2005
18 717	20 961	27 865	31 394

Zu 10:

In der Statistik für die institutionelle Beratung junger Menschen werden die Gründe für die Inanspruchnahme erfasst. Hier können mehrere Gründe für das Aufsuchen einer Beratungsstelle angegeben werden. Im Jahr 2005 haben insgesamt 8 116 (25,8 %) der Klienten „Schul- oder Ausbildungsprobleme“ als Grund für ihr Beratungersuchen angegeben. Erkenntnisse, inwieweit ein Schulwechsel dem Schulproblem zugrunde lag, liegen nicht vor.

Zu 11:

Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Rechtliche Grundlagen dafür finden sich in § 2 „Bildungsauftrag der Schule“ des NSchG sowie in § 2 „Auftrag der Tageseinrichtungen“ des KiTaG.

Ein sowohl klares und konsequentes wie verständnisvolles Verhalten von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften den Kindern und Jugendlichen gegenüber in Erziehungsfragen ist zielführend, wenn nicht für die „Lösung“, so doch mindestens für den konstruktiven Umgang mit Erziehungsproblemen.

Wesentliche Grundlage für die Bearbeitung von Erziehungsproblemen ist die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern, die sich allerdings mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen zugunsten anderer Orientierungen in vielen Fällen abschwächt.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist der Grundschule in § 6 des NSchG ausdrücklich aufgegeben. Regelmäßige Elterngespräche, die zukünftig auf der Basis der allen Schulen aufgegebenen Beobachtung und Dokumentation der individuellen Lernentwicklung geführt werden können, bieten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Lösung von Erziehungsproblemen, die sich bei Kindern und Jugendlichen zeigen.

Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen insgesamt gilt über die Normierung im KiTaG hinaus der Auftrag des SGB VIII in § 22, dass sie „die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen“ und dass „das Angebot sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren“ (§ 22 a) soll.

Kindertageseinrichtungen schließen einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten und handeln somit - anders als die Schule - im elterlichen Auftrag. Dies setzt bereits den Rahmen für eine Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Elternhaus. Der Kontakt der Eltern zu dem Fachpersonal ist niedrigschwellig und häufig; die Bereitschaft zum Austausch über Erziehungsfragen von daher in vielen Fällen groß.

Eine Reihe von Erziehungsproblemen bedürfen zu ihrer Lösung allerdings zusätzlicher Akteure. Seien es die Altersgenossen selber, die z. B. in ihrer Funktion als Konfliktschlichter tätig werden können, seien es spezielle Professionen und Fachstellen (z. B. Schulpsychologen, Erziehungs- und Drogenberatungsstellen, andere Fachstellen der Jugendhilfe). Deshalb gehört es zu den Aufgaben der Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte, die Grenzen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten bei Erziehungsproblemen auf die Eltern und/oder die Kinder und Jugendlichen zu erkennen und diese Akteure bei der Lösung mit heranzuziehen bzw. dorthin zu verweisen.

Die Stärkung der Bildungseinrichtungen in ihrer Funktion als Vermittlungsinstanz zu helfenden und beratenden Stellen bleibt auch künftig eine wichtige Aufgabe.

Zu 12:

Erziehungsberatungsstellen arbeiten regelmäßig mit allen örtlichen Institutionen der Bildung und Erziehung, insbesondere Kindertagesstätten und Schulen, zusammen. Dazu gehören auch Familienzentren. Ein besonderer Bedarf ergibt sich hieraus nicht. Die Tätigkeit einer Erziehungsberatungsstelle stellt sich immer als eine Mischung zwischen individueller Beratungsleistung und institutioneller Zusammenarbeit dar.

Zu 13:

Jugendämter und Beratungsstellen informieren regelmäßig in ihrem Zuständigkeitsbereich über die vorhandenen Möglichkeiten und das vorhandene Angebot. Hierzu gehören neben schriftlichen Informationsmaterialien regelmäßige Besuche von Elternabenden oder die Durchführung spezieller Informationsveranstaltungen für Eltern zu ausgesuchten Bereichen rund um das Thema Erziehung.

Die stark ansteigenden Zahlen der Inanspruchnahme der Beratungsstellen zeigt auch, dass die Informationen über die Angebote vor Ort in hohem Maße vorhanden sind. Die Landesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für zusätzliche Informationen auf Landesebene.

Zu 14:

Unter „Sozialen Frühwarnsystemen“ werden allgemein Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zwischen verschiedenen Hilfesystemen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Polizei und anderer familienbezogener Dienste auf der kommunalen Ebene verstanden. Sie dienen der Vorbeugung gegen Kindesvernachlässigung und -misshandlung. Damit sollen gefährdete Kinder frühzeitig, das heißt bei ersten Anzeichen von Vernachlässigung, erreicht und systematisch unterstützt werden. Vorhandene Strukturen sollen genutzt und weiter entwickelt werden. Dabei sind die Grenzen des Datenschutzes zu beachten.

Zuständig für die Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Dienste und Hilfeeinrichtungen sind die Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Auf kommunaler Ebene gibt es vielerorts unterschiedliche Kooperationen und Vernetzungen zwischen den dort vorhandenen Hilfeangeboten. Da diese im eigenen Wirkungsumkreis nach den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort gebildet werden, sind die kommunalen Angebote auf Landesebene im Einzelnen nicht erfasst.

Häufig ist die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Einrichtungen des Gesundheitssystems sowie der Polizei, den Schulen und Kindertagesstätten. Leistungen i. S. eines Frühwarnsystems erbringen selbstverständlich auch die Sozialen Dienste der örtlichen Jugendämter, die jeweils mit anderen Institutionen vernetzt sind. Die Jugendämter leisten vor Ort aufklärende Öffentlichkeitsarbeit über die Inanspruchnahme der Hilfen.

Auf Landesebene gibt es verschiedene Maßnahmen, die Vernetzungsstrukturen im Sinne sozialer Frühwarnsysteme beinhalten:

In dem Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ in Hannover sollen Kinderärzte, Kliniken, Rechtsmediziner, Jugendamt und die nachsorgenden Institutionen vernetzt werden. Ziel ist neben der schnelleren Identifikation von Misshandlungen auch eine professionelle Übergabe an Fachkräfte.

Das Modellprojekt „Aufsuchende Familienhilfe für junge Mütter - Familienhebammen“ bietet einen Ansatz erfolgreicher Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitseinrichtungen. Bereits ab der Schwangerschaft wird hier im Sinne eines „Frühwarnsystems“ Kindeswohlgefährdung entgegen gewirkt. Die Hebammen sorgen u. a. für die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen, melden und verhindern Gefährdungssituationen und vermitteln in weiterführende Hilfen. Aufgrund des Erfolges dieses Modellprojekts hat das Land Niedersachsen in diesem Jahr ca. 90 freiberufliche Hebammen zu „Familienhebammen“ ausgebildet, so dass ab 2007 über 100 Familienhebammen für den flächendeckenden Einsatz in Niedersachsen zur Verfügung stehen. Über 20 Kommunen werden diese Familienhebammen mit eigenen Mitteln einsetzen. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten soll eine Koordinierungsstelle für zunächst drei Jahre vom Land gefördert und ein Qualitätsmanagement durchgeführt werden. Das Land wird die Ausbildung weiterer Familienhebammen fördern, damit sich dieses Hilfesystem, das im Sinne eines „Sozialen Frühwarnsystems“ funktioniert, in niedersachsenweit ausdehnt.

Desgleichen fördert das Land Niedersachsen das Modellprojekt „Pro Kind“, das am 01.11.2006 nach einer Pilotphase in den fünf niedersächsischen Kommunen, Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover und Wolfsburg startete. In diesem Projekt wird erstgebärenden Schwangeren in schwierigen finanziellen und sozialen Verhältnissen und ihren Familien Hilfe angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Frauen werden möglichst ab dem fünften Monat ihrer Schwangerschaft von Hebammen zu Hause besucht. Die Hebamme arbeitet eng zusammen mit einer Familienhelferin, die ab dem dritten Lebensmonat des Kindes die aufsuchende Betreuung der Familie übernimmt bis das Kind zwei Jahre alt ist. Sie berät und unterstützt die Eltern bei der Erziehung des Kindes und bei deren beruflicher Aus- und Weiterbildung oder Arbeitsplatzsuche.

Das Betreuungskonzept basiert auf dem „Nurse-Family-Partnership“ (NFP)-Programm von Olds, das im Modellversuch um Module der frühen Förderung in Mutter-Kind-Gruppen erweitert wird. Das Projekt verfolgt vier Ziele, drei primär gesundheits- und entwicklungspsychologische, ein primär sozialökonomisches:

1. Gesundes Leben während der Schwangerschaft,
2. körperliche, emotionale, sprachliche und kognitive Frühförderung des Kindes,
3. Förderung der elterlichen Kompetenzen, sowie
4. Kosteneinsparungen für Kommunen, Staat und Krankenkassen.

Darüber hinaus ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit des Konzepts auf andere Kommunen beabsichtigt.

Die 19 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die 27 Gewaltberatungseinrichtungen für Frauen und Mädchen sind ebenfalls mit anderen Hilfeeinrichtungen vor Ort vernetzt und vermitteln in diese weiter.

Die Kinderschutzzentren in Hannover und Oldenburg leisten neben der Beratung und Therapie Vermittlung in weiterführende Hilfen.

Das Kinder- und Jugendtelefon, ein auch in Niedersachsen eingerichtetes Angebot des Kinderschutzbundes, berät und vermittelt in andere Hilfesysteme.

Am 11.12.2006 fand die erste „Kinderschutzkonferenz“ im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit statt, zu der Vertreter verschiedener Professionen eingeladen waren. Erklärtes Ziel dieser Konferenz und der daraus folgenden Arbeitsgruppe ist die Vernetzung und Bündelung von Kräften aller beteiligten Akteure und Hilfsangebote zur Professionalisierung und Optimierung des Kinderschutzes und zum Ausbau des Netzwerkes früher Hilfen in Niedersachsen.

Kooperation und Vernetzung als wesentliche Bestandteile eines Frühwarnsystems bestehen auch im Bereich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Die Gewalt gegen die Mütter kann die Kinder nachhaltig beeinträchtigen, sodass die Maßnahmen in diesem Feld auch den Kindern zugute kommen. Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes der Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen belegt, dass durch die Kooperation von Polizei, Beratungseinrichtungen und Justiz Frauen erreicht werden, die von sich aus nicht, oder nicht zu diesem frühen Zeitpunkt eine Beratungsstelle aufsuchen würden. Durch die verstärkte Aufmerksamkeit für die Kinder misshandelter Mütter kann es gelingen, sowohl gewaltbetroffenen Frauen als auch ihren Kindern frühzeitig Hilfe und Unterstützung zu kommen zu lassen.

Zu 15:

Die Angebote und Hilfen für Kinder und Familien werden von den Kommunen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises eingerichtet. Daher sind sie auf Landesebene nicht im einzelnen bekannt und erfasst. Es handelt sich in der Regel um die Sozialen Dienste des Jugendamtes, um mobile Jugendhilfe, Nachbarschaftsangebote und verschiedene Familiendienste, die vor Ort tätig sind.

Auf Landesebene leisten die Hebammenprojekte „Aufsuchende Familienhilfe für junge Mütter - Familienhebammen“ und „Pro Kind“ niedrigschwellige, aufsuchende Hilfen, siehe Antwort zu Abschnitt IV Frage 14. Diese Hilfen werden durch den Einsatz von „Familienhebammen“, die mit Förderungen des Landes Niedersachsen im Jahr 2006 ausgebildet wurden, ab dem Jahr 2007 flächendeckend angeboten.

Präventive Hilfeangebote für Familien leisten auch die Beratungsstellen und Kinderschutzzentren, siehe Antwort zu Abschnitt IV Frage 14.

Die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) bieten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, pro-aktiv Hilfe und Unterstützung an, wenn es zu einem Einsatz der Polizei wegen häuslicher Gewalt gekommen ist. Die BISS arbeiten im Gegensatz zu anderen Unterstützungseinrichtungen für Opfer von Gewalt pro-aktiv, d. h. sie werden von der Polizei über den Einsatz informiert und nehmen dann Kontakt zu der gewaltbetroffenen Person auf. Sie warten nicht, bis sich diese selbst an eine Beratungsstelle wenden. Der Aktionsplan II zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich sieht vor, dass bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt dann, wenn Kinder im Haushalt leben, auch das Jugendamt informiert wird, um von dort eine Gefährdung des Kindeswohls überprüfen zu lassen. Dies wird es ermöglichen, noch stärker sowohl von Gewalt betroffenen Frauen und zugleich auch ihre Kinder zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten.

Das Projekt „Wellcome“ bietet ein weiteres wichtiges Modell aufsuchender, niedrigschwelliger Hilfen für Familien. „Wellcome“ unterstützt Familien mit einem Neugeborenen. Zwei- bis dreimal in der Woche wird von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin ganz praktisch geholfen, ohne dabei professionelle Hilfe durch Dienste der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens zu ersetzen. Es handelt sich um eine moderne, niedrigschwellige Nachbarschaftshilfe.

Zu 16:

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umfassen die Kosten der Beratung, Erziehung und Betreuung der jungen Menschen sowie bei teilstationären und stationären Hilfen die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Kostenträger für den Gesamtbereich der Erziehungshilfe sind die Kommunen.

Das Finanzierungssystem der erzieherischen Hilfen ist je nach Hilfeart unterschiedlich gestaltet. Während bei den ambulanten Hilfen (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) in der Regel über sogenannte Fachleistungsstunden abgerechnet wird, ist bei der Vollzeitpflege das vom Land festgesetzte Pflegegeld die Grundlage für Finanztransfers. Bei den teilstationären und stationären Leistungen wird auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung zwischen den Einrichtungen und den jeweils zuständigen Jugendämtern eine Entgeltvereinbarung abgeschlossen.

Grundsätzlich gilt, dass Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger, z. B. der Krankenversicherungen, von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht berührt werden. Logopädische Therapien, Psychotherapien u. a. Zusatzleistungen werden von den dafür zuständigen Stellen verord-

net, erbracht und abgerechnet. Im stationären Bereich können therapeutische Leistungen Bestandteil der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sein. Derartige Angebote können für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche nach Psychiatrieaufenthalten geeignet sein. Die Einrichtungen halten dann selbst Therapeuten vor, die in diesen Fällen zum Kernbestandteil des Leistungsangebotes gehören.

Zu 17:

Grundsätzlich gilt in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72 SGB VIII ein Fachkräftegebot. In den Erziehungsberatungsstellen sind zu über 50 % Psychologinnen und Psychologen und zu 30 % Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen tätig, häufig mit heilpädagogischer oder therapeutischer Zusatzqualifikation. Dieses Qualifikationsniveau gilt durch Beschlüsse der Jugendminister der Länder seit den 70er-Jahren und wird nach den vorliegenden Informationen nicht in Frage gestellt.

Grundsätzlich haben die Träger der Beratungsstellen das Qualifikationsniveau der Berater sicher zu stellen, sowohl hinsichtlich der Grundqualifikation als auch hinsichtlich der notwendigen Fort- und Weiterbildung. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen werden auf Bundes- und Landesebene eine Reihe von speziellen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt. So bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) sowohl jährlich wiederkehrende wissenschaftliche Jahrestagungen als auch beispielsweise eine curriculare Weiterbildung zum Familien- und Erziehungsberater an. Auch die mit Landesmitteln geförderte Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung führt jährlich eine wissenschaftliche Tagung zu aktuellen Fragen der Erziehungsberatung durch.

Zu 18:

In der nachfolgenden Tabelle ist jeweils der Bestand am 31.12. des Jahres angegeben. In der linken Spalte befinden sich die Angaben zur Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), in der rechten die Zahlen zur Heimunterbringung sowie zu den sonstig betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII). Nach einem starken Rückgang der Unterbringungszahlen in den 80er-Jahren sind diese insbesondere bis zur Jahrtausendwende wieder angestiegen. Dieser Rückgang der Unterbringungszahlen in den 80er Jahren ist vor dem Hintergrund der „Krise der Heimerziehung“ zu verstehen. In den 70er-Jahren hat - ausgelöst durch die sogenannte Heimkampagne - die Auflösung bzw. Dezentralisierung der traditionellen Großeinrichtungen begonnen, die im Wesentlichen in den 80er-Jahren umgesetzt wurde. Neue Formen der Hilfen zur Erziehung - auch in ambulanter Form - wurden erprobt, die dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen eher gerecht wurden.

In den ersten Jahren dieses Jahrzehnts konnte bei den Heimunterbringungen eine leicht rückläufige Tendenz beobachtet werden, während die Zahlen der Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien leicht zunehmen.

1980		1990		2000		2005	
§ 33	§ 34	§ 33	§ 34	§ 33	§ 34	§ 33	§ 34
7 430	5 623	5 086	4 136	5 405	6 183	5 854	5 794

Zu 19:

Die Einrichtung von Ehe- und Familienberatungsstellen ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16 SGB VIII). Die Zuständigkeit liegt bei den Kommunen. Bei Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts-, Familien-, Sozial- oder Lebensproblemen steht in Niedersachsen ein gut ausgebautes Netz von Beratungsstellen in freier und staatlicher Trägerschaft zur Verfügung. Eine detaillierte Erhebung liegt dem Land nicht vor.

Zu 20:

Familienentlastende Dienste (FED) unterstützen Familien, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 53 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Eine wichtige Zielgruppe der FED sind Familien mit Kindern mit Behinderung. Durch flexible, verlässliche und nutzerorientierte Hilfen soll die Übernahme der häuslichen Betreuung und Pflege durch die Angehörigen eine Alternative zur (auch zeitlich befristeten) Heim-

unterbringung des Kindes mit Behinderung bleiben und den Familienangehörigen die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen. Art und Umfang der Hilfen werden auf die individuellen Bedürfnisse der zu betreuenden Familien abgestellt und stundenweise, tageweise oder mehrtägig in der Familienwohnung, in den Räumlichkeiten des Leistungsanbieters oder an anderen Orten erbracht.

Obwohl es sich bei den familienentlastenden Diensten nicht um eine originäre Aufgabe des Landes handelt, besteht unter sozialpolitischen Aspekten ein erhebliches Landesinteresse an der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Aus diesem Grund fördert das Land Niedersachsen seit 1992 mit freiwilligen Leistungen die Arbeit der FED. Gegenwärtig erhalten auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von familienentlastenden Diensten (RdErl. d. MFAS v. 08.03.1999, Nds. MBl. Nr. 11/1999 zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 11.11.2004, Nds. MBl. Nr. 38/2004) 29 FED eine Landeszuwendung für Personal- und Sachausgaben von bis zu 12 780 Euro jährlich. Diese FED befinden sich in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen. Eine landesweit flächendeckende Versorgung, die mit ca. 50 FED erreicht werden kann, wird angestrebt. Die Haushaltsansätze sind von 251 000 Euro im Haushaltsjahr 2003 auf 512 000 Euro im Haushaltsjahr 2006 mehr als verdoppelt worden; die Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2007 sieht für diesen Zweck eine weitere Anhebung der Haushaltsansätze auf 601 000 Euro vor.

Zu 21:

Das Land fördert Integrationsberatungsstellen, zu deren Aufgabe auch die sozialpädagogische und psychosoziale Beratung (insbesondere gesundheitliche, suchtspezifische, geschlechts- und altersspezifische Beratung, Orientierungs- und Eingliederungshilfen, Unterstützung bei der Lösung von Konflikten, Weitervermittlung an spezielle Dienste) gehört. Diese Beratungs- und Hilfsangebote stehen Familien mit Migrationshintergrund zur Verfügung.

Aus einem Haushaltsansatz in Höhe von 1,1 Mio. Euro werden im HJ 2006 landesweit 27,5 Stellen mit insgesamt 47 Personen gefördert.

Das vom Land unterstützte landesweite Netzwerk der „Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen“ sieht eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung der migrationsspezifischen Beratungsdienste einschließlich der Integrationsberatungsstellen und weiterer relevanter Akteure vor. Diesem Erfordernis wurde organisatorisch durch die Bildung von landesweit zehn Regionalverbänden Rechnung getragen. Die erbetenen Angaben zu Beratungsstellen und Trägern wurden daher bezüglich der Integrationsberatungsstellen unter Zuordnung auf die Regionalverbände und nicht auf Kreise und kreisfreie Städte erstellt.

Regionalverbund	Projektstelle/Träger	Stellen HJ 2000	Stellen HJ 2001	Stellen HJ 2002	Stellen HJ 2003	Stellen HJ 2004	Stellen HJ 2005	Stellen HJ 2006
Süd-nieder-sachsen	Diakonie (St. Jacobi) Göttingen	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	AWO Osterode	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	Paritätischer Northeim	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	Hilfe zur Selbsthilfe Uslar e. V.	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	Kirchenkreis Alfeld	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50		0,50
	Asyl e. V. (Paritätischer) Hildesheim	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75	0,75
	Caritas Hildesheim			0,75	0,75	0,50	0,50	0,50
Braun-schweig	Refugium Braunschweig (HE)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75	0,75
	Refugium Braunschweig (BS)			0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
	Caritas Gifhorn	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	Diakonisches Werk Wolfenbüttel	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,50	0,50
	Caritasverband Peine	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50

Regionalverbund	Projektstelle/Träger	Stellen HJ 2000	Stellen HJ 2001	Stellen HJ 2002	Stellen HJ 2003	Stellen HJ 2004	Stellen HJ 2005	Stellen HJ 2006
Diepholz Nienb.	Kirchenkreis Stolzenau	0,75	0,75	1,00	0,75	0,75	0,75	0,75
	Asylum Nienburg	0,75	0,75					
	Paritätischer Diepholz	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75	0,75
Hannover	Intern. Kulturzentrum (IKK) Hannover	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75
	Kargah Hannover	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	AWO Hannover	0,50	0,50	0,50	0,50			
	Kirchenkreis Garbsen Liberale Jüd. Gemeinde Hannover	0,75	0,75	1,00	0,75	0,75	0,50	0,50
					(1,00)	1,00	1,00	0,75
Weser	AKAK e. V. (Paritätischer) Hameln	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	AWO Schaumburg	0,50	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50
Heide	Caritas Uelzen	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,50	0,50
	AWO Harburg	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
	DRK Soltau	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
	Kirchenkreis Walsrode	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,50	0,50
	AWO Lüneburg/Lüchow			0,50				
	AWO Celle	über Hann.			0,50	0,50	0,50	0,50
Nord- nieder- sachsen	Kirchenkreis Bremervör- de- Zeven	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	Kirchenkreis Osterholz CV Cuxha- ven/Bremerhav.	0,75	0,75	1,00	0,75	0,75	0,75	0,75
		0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	AWO Stade	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,50	0,50
	Kirchenkreis Verden			1,00	0,50	0,50	0,50	0,50
Oсна- brück	Exil e. V. Osnabrück		0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,25
	Caritas Osnabrück		1,00	1,00	1,00	1,00	0,50	0,50
	AWO Osnabrück	1,25						
	SKM Lingen	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	SKM Meppen	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	DRK Aschendorf- Hümmling	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	Synodalverb. Grafschaft Bentheim	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,50	0,50
Ost- fries- land	AWO Wittmund	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	DRK Aurich	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	TDFG Leer e. V.	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75	0,75
	AWO Emden	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Oldenb.	Diakonisches Werk Oldenburg	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	1,25	1,50
	DAF Ammerland e. V.	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75	0,75
	Refugium Wesermarsch	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75	0,75
	Caritas Vechna	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,00	1,00
		31,00	31,25	35,25	34,00	33,25	27,25	27,50

Zu 22:

Siehe unter Antwort zu Frage 19.

Zu 23:

Die Veröffentlichung „Familienbildung 2010“ des Landes Nordrhein-Westfalens ist bekannt. Die Studie ist 1999 gefertigt worden und berücksichtigt die spezifischen Fragestellungen des Landes Nordrhein-Westfalens.

In Nordrhein-Westfalen fand 1994/1995 eine Evaluation der Weiterbildungslandschaft als Folge des immer weiter zurückgegangenen Landesanteils an der Gesamtfinanzierung der Weiterbildung statt. Die Expertengruppe schlug eine Konzentration der Landesförderung auf Kernbereiche der Weiterbildung vor. Aufgrund der Empfehlungen der Gutachter wurden verschiedenen Kooperationsprojekte durchgeführt. Das Projekt von „Familienbildung 2010 - Weiterentwicklung familienbezogener Dienste auf der Basis von Familienbildung, Kinderbetreuung und Beratung“ verbindet u. a. Fragen der regionalen Vernetzung familienbezogener Dienste mit Fragen der Organisationsentwicklung zur erforderlichen Anpassung institutioneller Rahmenbedingungen.

Das Land Niedersachsen orientiert sich bei der Weiterentwicklung der Familienbildung unter anderem an dem wesentlich aktuelleren Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 22./23. Mai 2003. Hier wird im Interesse eines möglichst breitenwirksamen Bildungsangebots für alle Familien, der Ansatz verfolgt, dass Angebote der Eltern- und Familienbildung in die Arbeit von Kindertagesstätten, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und zudem auch im Kontext von Schule einbezogen werden.

Zu V - Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

Zu 1:

In Niedersachsen haben bisher 29 Betriebe bzw. Institutionen das Grundzertifikat zum Audit Beruf und Familie erhalten. Sieben davon haben sich im Rahmen des Förderprojektes „audit berufundfamilie® Niedersachsen“ auditieren lassen. Das Zertifikat, das infolge einer Re - Auditierung drei Jahre nach Erhalt des Grundzertifikats verliehen wird, haben bisher drei Betriebe bzw. Institutionen in Niedersachsen erhalten. Darunter befindet sich auch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

Zu 2:

Da Zeit- und Bedürfnisstrukturen des privaten Bereichs nicht der Rationalität von Betrieben und Verwaltung folgen, kommt es zu betrieblichen wie privaten Problemlagen, die noch überwiegend von Frauen gelöst werden müssen. Sie haben nach wie vor neben ihrer Berufstätigkeit den wesentlichen Teil der Erziehungs-, Pflege- und Familienarbeit zu tragen. Um hier eine bessere Balance zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Strukturen des Erwerbslebens und die Anforderungen des Privatlebens, insbesondere eines Familienlebens mit Kindern, kompatibel gemacht werden.

In Wirtschaft und Verwaltung sind vielfältige Maßnahmen möglich, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Art und Umfang der Maßnahmen orientieren sich unter Einbeziehung der betrieblichen Erfordernisse an der Mitarbeiterstruktur und den konkreten Anforderungen und Bedürfnislagen der Beschäftigten im Privatleben.

Vor allem folgende Maßnahmenbündel in Wirtschaft und Verwaltung sind geeignet, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern:

- Flexibilität in der Einteilung der Arbeitszeit,
  - z. B. Gleitzeit, Flexible Arbeitszeit, Funktionszeit, Vertrauensarbeitszeit, Job-Sharing, Sabbatjahr, individuelle Arbeitszeitvereinbarungen,
- Befreiung von Anwesenheitspflichten am Arbeitsplatz,
  - z. B. Telearbeit, Heimarbeit,



- Kontakt zum Beruf während familiär bedingter Abwesenheit, Erleichterung des Wiedereinstiegs, z. B. Fortbildung, Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten während einer Beurlaubung, Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach der Beurlaubung oder Elternzeit,
- Erleichterung von Teilzeit, z. B. Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen auch in Führungspositionen, Fortbildung in Teilzeit, E.-Learning, Inhouse-Fortbildungen zur Vermeidung von Fahrzeiten, Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter,
- Vermittlung und Durchführung von Kinderbetreuung, z. B. Betriebskindergärten, Belegungsplätze in Kindergärten anderer Träger, Ferien- und Ausfallbetreuungsangebote, Familienzimmer,
- Familienfreundliche Personalentwicklung, d. h. Berücksichtigung der familiären Situation und Anwendung von Gender Mainstreaming bei Maßnahmen der Personalentwicklung.

Zu 3:

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat die niedersächsische Landesregierung vielfältige Maßnahmen durchgeführt und auf den Weg gebracht:

- Die vom Land geförderten 15 Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen bieten Beratung, Weiterbildung und Orientierung für Frauen, aber auch für Männer während und nach der Elternzeit für den Berufseinstieg und helfen bei der Suche nach Kindertagesbetreuung. Durch die Zusammenarbeit mit ihren Verbänden mit rund 750 kleinen und mittleren Betrieben können frauen- und familienfördernde Maßnahmen ergriffen werden, die sonst nur in Großbetrieben zu realisieren sind. Ferner beraten und unterstützen die Koordinierungsstellen ihre Verbundbetriebe bei Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen mit Blick auf eine nachhaltige Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ihrer Beschäftigten. Sie sind häufig Initiatorinnen oder Mitinitiatorinnen der inzwischen 47 auf Bundesinitiative hin gestarteten „Lokalen Bündnisse für Familie“ in Niedersachsen. Um den Bündnis- und Vernetzungsgedanken voranzutreiben, plant die Landesregierung gemeinsam mit dem Servicebüro der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ im Jahr 2007 eine niedersachsenweite Veranstaltung, in der die vorbildlichen Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Niedersachsen aufgezeigt werden.
- Mit dem Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) werden u. a. auf die besondere Lebenssituation von Frauen abgestimmte Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit durchgeführt. Sie bieten gerade den Frauen gute Zukunftsaussichten, die besondere Schwierigkeiten haben im Erwerbsleben Fuß zu fassen, wie z. B. langzeitarbeitslose Frauen, Migrantinnen. Als besondere Zielgruppe werden hier auch Berufsrückkehrerinnen gefördert.

Das Programm ist mit seinen Förderkriterien insgesamt danach ausgerichtet, dass der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung getragen wird. Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitqualifizierungsmaßnahmen, wobei die Qualifizierungszeiten möglichst mit den zeitlichen Kapazitäten der Teilnehmerinnen abzustimmen sind. Die Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung ist genauso vorgesehen, wie wohnortnahe Angebote und der Einsatz neuer Technologien.

Über das Programm FIFA werden etwa für junge alleinerziehende Frauen anerkannte betriebliche Erstausbildungen in Teilzeit im dualen System gefördert, aber z. B. auch Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen nach dem DJI-Curriculum oder das Tagespflegebüro Niedersachsen mit landesweiten Serviceleistungen für Fachkräfte, die in der Beratung, Vermittlung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen tätig sind.

Daneben werden u. a. über FIFA Mittel für Modellmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die der Erprobung und Nachahmung frauen- und familienfreundlicher Personalentwicklung, flexibler Ar-

beitszeitgestaltung und familienfreundlicher Arbeitsorganisation in Klein- und Mittelbetrieben dienen.

- Im Rahmen der Offensive familienfreundliche Arbeitswelt werden über das Förderprojekt „audit berufundfamilie<sup>®</sup> Niedersachsen“ mit finanzieller Unterstützung des Landes bis zu 60 kleine und mittelständische Unternehmen in Niedersachsen dabei unterstützt, unternehmensspezifische Lösungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu entwickeln. Im Jahr 2007 sind zwei Vernetzungsveranstaltungen geplant, auf denen kleinen und mittleren auditierten und an der Auditierung interessierten Betrieben Gelegenheit gegeben werden soll, ihre familienfreundlichen Maßnahmen und Arbeitsmodelle vorzustellen. Durch den Austausch mit anderen Betrieben sollen Synergieeffekte zur weiteren Effizienzsteigerung für Beschäftigte und Betrieb gleichermaßen erzielt werden.
- Darüber hinaus werden derzeit für die Region Ostfriesland von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit der IHK Ostfriesland und Papenburg, der Handwerkskammer Aurich und Unternehmen modellhaft Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen u. a. zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie entwickelt.
- Auf der Wirtschaftsministerkonferenz am 07. und 08.12.2006 ist eine Ad-hoc-Länderarbeitsgruppe unter Federführung des Landes Schleswig-Holstein zum Thema „Familienfreundliche Personalentwicklung - Zeichen einer modernen Unternehmensführung“ eingerichtet worden. Vertreter der Landesregierung werden an dieser Arbeitsgruppe mitwirken.
- Ein weiterer Baustein der Aktivitäten des Landes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Initiative „Balance-Familie-Beruf“. Gemeinsam mit den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wirbt das Land mit diesem Programm in den Jahren 2005 bis 2007 für familienbewusste Rahmenbedingungen und Entscheidungen in den niedersächsischen Kommunen.

Ziel ist, strukturelle Defizite bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im kommunalen Bereich abzubauen, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Problembewusstsein bei den kommunalen Entscheidungsträgern zu schaffen. Im Mittelpunkt steht dabei Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Für die Aktivitäten vor Ort wird landesweit einheitliches Werbematerial verwandt. Zu dem Programm besteht eine eigene Webseite ([www.balance-familie-beruf.de](http://www.balance-familie-beruf.de)), auf der über die regionalen Projekte in Niedersachsen im Rahmen der Initiative ständig informiert wird.

Im Haushaltsjahr 2005 standen Haushaltsmittel in Höhe von 138 000 Euro für das Programm zur Verfügung. Für 2006 waren 184 000 Euro dafür eingeplant. Eine Fortführung des Programms in gleicher Höhe ist auch für 2007 vorgesehen.

- Unter dem Gesichtspunkt der Zukunftsvorsorge für die junge Generation benötigen wir auch gute Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung. Die Landesregierung wird daher ab dem Jahr 2007 das Programm „Familien mit Zukunft- Kinder bilden und betreuen“ auflegen. Ziel ist, die Kommunen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kindertagespflege und der bedarfsgerechten, flexiblen Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen.

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist wichtig, damit Familien so leben können, wie sie wollen, und damit Kinder früh gefördert werden. Kinder brauchen für ihre Entwicklung stabile Beziehungen und eine gute Infrastruktur. Durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro ab dem 01.01.2007 bis zum Jahr 2010 soll das bestehende Leistungsangebot in Niedersachsen erweitert werden.

Die Landesregierung trägt damit den veränderten familiären Bedürfnissen Rechnung und baut ihr familienpolitisches Engagement aus. Der Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige wird auch den Eltern entgegen kommen, die nach Einführung des Elterngeldes ab 01.01.2007 nach der Elternzeit wieder in ihren Beruf zurückkehren wollen. Der Ausbau qualitativ guter Betreuungsstrukturen trägt darüber hinaus dem Erfordernis der frühkindlichen Bildung Rechnung.

Das Programm hat zwei Schwerpunkte:

Für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit werden ab 2007 jährlich 20 Millionen Euro für die Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen bereit gestellt.

Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums sind 5 Mio. Euro veranschlagt. Ziel ist, das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule auszugestalten.

- Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist auch ein Ziel der Landesregierung im Bereich der Verwaltung. Die in den Landtag eingebrachte Novelle zum Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) setzt deswegen hier ihren Schwerpunkt. Aber auch das bestehende Recht enthält eine Vielzahl von Regelungen zur Erleichterung der Vereinbarkeit. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmenbündel zu nennen:
- Flexibilität in der Einteilung der Arbeitszeit:

§ 13 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) schreibt vor, dass die Arbeitszeit in den Dienststellen des Landes und der Kommunen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies zulässt, so zu regeln ist, dass die Beschäftigten über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Mittagspause innerhalb festgelegter Grenzen selbst bestimmen können (gleitende Arbeitszeit). § 14 NGG legt fest, dass Beschäftigten, die Kinder unter zwölf Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige betreuen, auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine flexible Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren ist, soweit nicht überwiegende dienstliche Belange entgegenstehen.

In den Ministerien und in vielen nachgeordneten Dienststellen der Landesverwaltung gibt es flexible Arbeitszeitmodelle:

- Gleitende Arbeitszeiten gibt es z. B. im Geschäftsbereich des Justizministeriums, des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Finanzministeriums.
- Funktionszeiten, bei der die Organisationseinheiten eine Erreichbarkeit während bestimmter Zeiten sicherstellen und die Beschäftigten ihre Arbeitszeit nach Absprache in der Organisationseinheit frei gestalten können, haben z. B. das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit; das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr; das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; das Finanzministerium; das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung; die Oberfinanzdirektion, viele Justizbehörden und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport eingeführt.
- Job-Sharing, bei der sich mehrere Beschäftigte einen Arbeitsplatz aufteilen, wobei die jeweiligen Arbeitszeiten frei zwischen den Beteiligten vereinbart werden, gibt es in vielen Landesdienststellen. Auch die Möglichkeit des sogenannten Sabbatjahres, bei dem durch Vorarbeit ein längerer bezahlter Urlaub genommen werden kann, kann notwendigen Freiraum etwa für die Kinderbetreuung in schwierigen Phasen (z. B. zur Einschulung und zum Übergang zu weiterführenden Schulen) schaffen.

Schließlich gibt es in allen Dienststellen des Landes die Möglichkeit, individuelle Arbeitszeiten zu vereinbaren, die auf die zu leistende Familienarbeit Rücksicht nehmen.

- Befreiung von der Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz

Im Jahr 2000 hat die Landesregierung im Rahmen einer Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes die Einführung der alternierenden Telearbeit beschlossen. Bei der alternierenden Telearbeit wird ein Teil der Arbeitszeit zu Hause abgeleistet. An anderen Tagen besteht Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz, um die Einbeziehung in das Arbeitsteam zu gewährleisten. Seit 2005 sind zudem die mobile Telearbeit und die Telearbeit in Satellitenbüros möglich. U. a. sind in der niedersächsischen Justiz, im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Umweltmi-

nisterium sowie der Niedersächsischen Landesforsten (Anstalt des öffentlichen Rechts) Telearbeitsplätze eingerichtet.

Auch über Telearbeitsplätze hinaus gibt es in der Landesverwaltung die Möglichkeit, die Arbeitsleistung oder einen Teil davon zu Hause zu erbringen.

Juristinnen und Juristen können als hauptamtliche Prüferinnen und Prüfer in Heimarbeit unter Aufhebung der Präsenzpflcht tätig werden. Es wurden Remote-Arbeitsplätze eingerichtet, bei denen der Zugriff auf technische Einrichtungen der Dienststelle bei Rufbereitschaften von zu Hause aus erfolgen kann.

Das Justizministerium hat mit dem Hauptpersonalrat für das Ministerium sowie die niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Dienstvereinbarung über die Gewährung von Heimarbeit geschlossen, die am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Danach kann Heimarbeit bei Beschäftigten, die allein erziehend sind oder allein eine oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, grundsätzlich bis zur Hälfte der individuellen Arbeitszeit erbracht werden. Auch in anderen Dienststellen, z. B. im Ministerium für Inneres und Sport und im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit gibt es die Möglichkeit von Heimarbeit.

- Kontakt zum Beruf wegen familiär bedingter Abwesenheit, Erleichterung des Wiedereinstiegs

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird erleichtert, wenn Beschäftigte nach einer familiär bedingten Abwesenheit ohne Reibungsverluste in den Beruf zurückkehren können. Dazu ist erforderlich, dass die Dienststelle den Kontakt zu der oder dem Beschäftigten auch während einer Elternzeit oder Beurlaubung aufrecht erhält. § 10 Abs. 4 NGG regelt, dass beurlaubte Beschäftigte rechtzeitig und umfassend über Fortbildungsmaßnahmen zu unterrichten sind. Gemäß § 15 Abs. 5 NGG sind Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfstätigkeiten vorrangig denjenigen Beschäftigten der Dienststelle anzubieten, die aus familiären Gründen beurlaubt worden sind und die Interesse an der Übernahme solcher Tätigkeiten bekundet haben. Gemäß § 16 Abs. 2 NGG dürfen Beschäftigten, die Erziehungsurlaub (jetzt Elternzeit) in Anspruch nehmen, aus diesem Grund keine dienstlichen Nachteile entstehen. Gemäß § 9 NGG dürfen vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit zur Betreuung von Kindern bei Auswahlverfahren nicht nachteilig berücksichtigt werden. Für die Beurteilung der Eignung für eine Stelle sind auch Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären Arbeit während der Familienphase wie Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, wenn diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind.

Diese Vorschriften werden in allen Dienststellen des Landes und der Kommunen angewandt. Als Beispiele sind zu nennen: In der Steuerverwaltung werden für beurlaubte Beschäftigte nach Wiederaufnahme des Dienstes intensive Schulungen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs durchgeführt. Auf Wunsch werden Beurlaubte über ausgeschriebene Stellen unterrichtet. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport werden Beschäftigte, die nach Ablauf von Mutterschutzfristen oder Elternzeiten den beruflichen Wiedereinstieg planen, individuell beraten. In der Landwirtschaftskammer gibt es ein aktives Schulungsangebot während einer Beurlaubung.

- Erleichterung von Teilzeit

Eine Reduzierung der Arbeitszeit kann helfen, die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit zu verbessern. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass längerfristige Teilzeittätigkeit Nachteile in der Absicherung der eigenständigen Existenzgrundlage auch im Alter und möglicherweise in der beruflichen Karriere bedeuten kann. Vor diesem Hintergrund hält es die Landesregierung für bedenklich, dass rd. 90 % aller Teilzeitarbeitenden Frauen sind. Hintergrund der Teilzeittätigkeit ist in der Regel die Wahrnehmung von Familienarbeit, die in den meisten Fällen in höherem Maße durch die Frauen erfolgt. Ziel der Novelle zum NGG ist es deshalb, Männer zu ermutigen, zur Familienarbeit in stärkerem Umfang als bisher beizutragen. Gleichzeitig sollen Nachteile aus der Wahrnehmung von Teilzeitarbeit bei Frauen und Männern so weit wie möglich vermieden oder ausgeglichen werden.

Die Dienststellen überprüfen bei der Neubesetzung von Stellen gemäß § 15 Abs. 2 NGG regelmäßig die Teilzeiteignung. Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung wird in der Regel entsprochen. Hierbei werden so weit wie möglich die Bedürfnisse der Antragstellenden berücksichtigt (z. B. unterhältige Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im geringen Umfang, unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit).

In allen Geschäftsbereichen der Landesregierung werden Fortbildungsangebote gemäß § 16 Abs.1 NGG so konzipiert, dass an ihnen Teilzeitbeschäftigte teilnehmen können. Eine Reihe von Fortbildungen wird als Inhouse-Veranstaltung durchgeführt, um Wegezeiten für die Beschäftigten zu vermeiden. E-learning-Angebote erlauben einen Zugang zu den Lernprogrammen während der Arbeitszeit. Fortbildungsangebote thematisieren die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, etwa durch Angebote zum Zeitmanagement. Gesundheitsberatung und Gesundheitstage sprechen auch den besonderen Stress durch die Doppelbelastung durch Beruf und Familie an und bieten Lösungsmöglichkeiten.

– Vermittlung und Durchführung von Kinderbetreuung

Familie und Beruf können leichter miteinander vereinbart werden, wenn die Betreuung der Kinder während der berufsbedingten Abwesenheitszeit optimal gewährleistet ist. Den meisten Eltern bereiten dabei Unterbrechungen im regelmäßigen Ablauf Sorgen, etwa durch Ferienzeiten, Erkrankungen des Kindes oder der Kinderbetreuung und beruflich bedingte Abwesenheit zu ungünstigen Zeiten, z. B. bei Dienstreisen. In manchen Fällen ist es generell schwierig, die geeignete Betreuungseinrichtung zu finden. Die Dienststellen des Landes und der Kommunen führen eine Reihe von Maßnahmen durch, um hier zu helfen.

Im Haus der Oberfinanzdirektion Hannover wurde ein „Betriebskindergarten“ eingerichtet, der auch von anderen Behörden genutzt werden kann. Die Elterninitiative „Tiga-Park e. V.“ betreibt seit September 2004 eine Kindertagesstätte, in der Kinder ganztägig und ohne Ferienzeiten durch qualifizierte Erzieherinnen betreut werden. Derzeit sind eine Krabbel- und zwei Kindergartengruppen eingerichtet. Die Oberfinanzdirektion stellt die Räume in ihrem Gebäude gegen Mietzahlung zur Verfügung, die notwendigen Umbauten wurden durch das Staatliche Baumanagement Hannover I begleitet. Größere Hochschulen haben eigene Betriebskindergärten bzw. sind Kooperationen mit nahen Kinderbetreuungseinrichtungen eingegangen, mit denen ganzjährig oder während der Schulferien die Betreuung sichergestellt werden kann. Auch der Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport bietet Kinderbetreuungsmöglichkeiten während der Ferienzeiten an.

Des Weiteren bieten Dienststellen die Möglichkeit, Kinder in Notfällen mit an den Arbeitsplatz zu nehmen. So gibt es z. B. im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, im GEO-Zentrum Hannover, in einem Finanzamt, in Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und beim Amtsgericht Tostedt Familienbüros, Eltern-Kind-Büros oder Kinderbüros, bei denen im Dienstgebäude speziell eingerichtete Räume mit einem Arbeitsplatz für Vater oder Mutter und Spielraum für die Kinder zur Verfügung stehen. Weitere Einrichtungen dieser Art sind in Planung, so z. B. im Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung. In vielen Dienststellen gibt es die Möglichkeit, die Kantine mit Familienangehörigen zu nutzen oder Essen für die Familie nach Hause mitzunehmen.

– Familienfreundliche Personalentwicklung

Für alle Landesdienststellen ist nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien und der Staatskanzlei „Gender Mainstreaming“ Leitprinzip des Handelns. Auch die Personalentwicklung in den Dienststellen hat deswegen die Auswirkung von Strategien und Entscheidungen auf Frauen und auf Männer und auf Familien zu bedenken. Dies geschieht zum Beispiel durch Schulung der Vorgesetzten, um die Auswirkungen von Führungsverhalten auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erkennen, Verständnis für die familiären Verpflichtungen der Beschäftigten zu wecken und Hilfestellungen anbieten zu können. Eine weitere Maßnahme ist die regelmäßige Durchführung von Gesprächen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in denen auch Vereinbarkeitsprobleme rechtzeitig erkannt und ausgeräumt werden können.

Im Justizministerium gibt es ein Projekt „Familienfreundliche Personalpolitik“, in dessen Rahmen Personalentwicklungsmaßnahmen zu den Themenschwerpunkten „Zeitmanagement“, „Management von Arbeitsabläufen“, „Unternehmenskultur“ und „Familienservice für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ systematisiert, justizspezifische Entwicklungsmöglichkeiten erarbeitet und realisierbare Umsetzungsziele aufgezeigt werden sollen. Hierdurch sollen im Sinne nachhaltiger Personalentwicklung Arbeitsbedingungen befördert werden, unter denen alle Beschäftigten, Männer wie Frauen, ihre Fähigkeiten in der Verwaltung voll entfalten können. Ein zentraler Bereich ist dabei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

– Auditierung

Verschiedene Dienststellen des Landes, etwa das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und mehrere Hochschulen, nehmen an Auditierungsverfahren auf Familiengerechtigkeit teil. Die Fachhochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert.

– Veränderungen im Dienstrecht

In der Konzipierung und Ausführung des Dienstrechts sind Verbesserungen zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschlossen worden.

- Die Sonderurlaubstatbestände für die Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege erkrankter Menschen bzw. schwerstkranker Kinder sind ausgeweitet worden.
- Die jährlichen Beurlaubungstage zur Betreuung kranker Kinder unter 12 Jahren wurden auf 10 Tage bzw. bei Alleinerziehenden auf 16 Tage erhöht.
- Bei schwerer unheilbarer Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder bei einem behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kind sind Möglichkeiten zur längerfristigen Freistellung unter Weitergewährung der Besoldung geschaffen worden.
- In den Laufbahnvorschriften werden Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt. So erfolgt eine Anstellung vor Ablauf der Probezeit, wenn sich durch die ununterbrochene Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren die Einstellung verzögert hat.
- Die Altersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist generell auf 40 Jahre angehoben worden. Bei Kinderbetreuungszeiten erhöht sich die Altersgrenze um 3 Jahre pro Kind, höchstens auf 46 Jahre.
- In der Ausbildung der Beamtenanwärterinnen und -anwärter können die berufspraktischen Semester in Teilzeitarbeit abgeleistet werden (Hierdurch verlängert sich aber die Ausbildung)

– Sonstige Maßnahmen

An einigen Hochschulen werden duale Career-Modelle geplant bzw. schon praktiziert. Dabei wird z. B. entweder beiden Partnern die Teilung einer Professur oder bei der Berufung einer Person der Partnerin oder dem Partner Hilfe bei der Suche nach einem anderen Arbeitsplatz angeboten.

In der ab 01.01.2007 geltenden Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sind Regelungen über ein Teilzeitstudium enthalten. Studierende Eltern sind bereits jetzt während der ersten 14 Lebensjahre des Kindes von Studienbeiträgen befreit.

Zu 4:

Die Erziehungsgeldstatistik ist eine Bewilligungsstatistik. Erfasst werden nur Personen, die Erziehungsgeld beantragt haben und bewilligt bekommen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die z. B. auf Grund eines zu hohen Einkommens kein Erziehungsgeld erhalten (insbesondere beim Zweit Antrag), aber Elternzeit in Anspruch nehmen, werden somit nicht erfasst. Generell besteht außerdem das Problem, dass das dritte Jahr Elternzeit gar nicht erfasst wird, da der Erziehungsgeldbezug sich auf maximal zwei Jahre bezieht. Hinzu kommt, dass diese Angaben lediglich auf freiwilliger Basis erhoben werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Väter zu einem späteren Zeitpunkt Elternzeit beanspruchen oder auch nur einen kürzeren Zeitraum, der evtl. bei Antragstellung noch gar

nicht feststeht. Deshalb sind diese Zahlen nur eingeschränkt aussagefähig. Angaben über die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub für Geburten bis zum 31.12.2000 liegen der Landesregierung nicht vor. 2001 hat die Umstellung der Statistik zu einer Untererfassung geführt. Unter diesen Umständen lässt sich die Frage nach der Entwicklung in den letzten fünf Jahren nicht zufrieden stellend beantworten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass wegen der unklaren Datenlage zur Elternzeit im Jahr 2003 eine repräsentative Befragung im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt wurde, die ergeben hat, dass zu diesem Zeitpunkt ca. 85 % der anspruchsberechtigten Haushalte Elternzeit nehmen. Der Anteil der Väter, die Elternzeit in Anspruch nahmen, betrug rund 5 % (Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 Bundeserziehungsgeldgesetz - Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit- BMFSFJ 2004 S. 57).

Die Inanspruchnahme der Elternzeit bei bewilligten Erstanträgen auf Erziehungsgeld in Niedersachsen stellt sich wie folgt dar:

Erziehungsgeldstatistik Niedersachsen - Inanspruchnahme von Elternzeit<sup>1)</sup> aus den Jahren 2001 bis 2005

Jahr	Weiblich	Männlich
2001	27 694	1 483
2002	34 453	963
2003	33 695	844
2004	28 007	594
2005	23 671	368

<sup>1)</sup> Die Angaben über Inanspruchnahme von Elternzeit wurde ausschließlich aus den bewilligten Erziehungsgeldanträgen (Erstantrag) ermittelt

Zu 5:

Die Ergebnisse der unter Abschnitt V Frage 4 genannten Studie sind auch auf Niedersachsen übertragbar. Danach nehmen Väter Elternzeit häufig aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch. Sie geben an, Angst zu haben, im Beruf den Anschluss zu verlieren oder wollen nicht auf die beruflichen Karrierechancen verzichten. Auch wird vorgetragen, dass in ihrem Beruf eine Unterbrechung in Form einer Elternzeit nicht möglich sei. Ferner liegen Befürchtungen vor, nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Auch gibt es Befürchtungen bezüglich der Reaktion von Arbeitskollegen und Vorgesetzten. Väter geben auch an, dass sie sich nicht vorstellen könnten, zu Hause zu bleiben oder nie daran gedacht haben, Elternzeit zu nehmen.

Die Einführung des Elterngeldes ab 01.01.2007 und den damit verbundenen höheren finanziellen Leistungen wird es mehr Vätern ermöglichen, Elternzeit zu nehmen. Darüber hinaus wird es erforderlich sein, Partnerschaftlichkeit in der Familie als einen wichtigen Schwerpunkt zu fördern. Die gemeinsame Übernahme der Fürsorgeaufgaben für Kinder und Pflegebedürftige ist Voraussetzung zur Bewältigung der Erfordernisse des demographischen Wandels.

Junge Menschen müssen für die Übernahme sozialer Verantwortung sensibilisiert werden und neue Perspektiven und Orientierungen (Lebensplanung und -orientierung) möglichst auch durch ihre Eltern kennen lernen. Das gilt vor allem für die partnerschaftliche Arbeitsteilung und einen geschlechtergerechten Familienalltag. Die Herausbildung gemeinsamer Werte in der Familie führt zu mehr Partnerschaftlichkeit und gegenseitigem Verständnis.

Die Aufgabe der notwendigen Wertevermittlung liegt auch bei den Bildungseinrichtungen. Das fängt im Kindergarten an, zieht sich hin durch die Schulzeit, Ausbildungs- und Studienzeit bis zur Erwachsenenbildung (Frauen- und Männerbildung, Familienbildung).

Hierzu wird die Landesregierung die Entwicklung geeigneter Curricula hin zu einer Förderung der Entwicklung einer partnerschaftlich orientierten Gesellschaft unterstützen.

Die Landesregierung wird Institutionen, die Vätern helfen, eine Balance zwischen den unterschiedlichen und zum Teil widersprüchlichen Erwartungen und Anforderungen in Beruf und Familie zu finden, vernetzen und bei ihrer Arbeit unterstützen.

Zu 6:

Die Ermöglichung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt eine der wichtigsten Herausforderungen zukunftsorientierter Familienpolitik dar, an deren Bewältigung alle beteiligten gesellschaftlichen und politischen Akteure in ihren Bereichen und auch gemeinsam arbeiten müssen.

Arbeitgeber haben verstärkt Verantwortung zu übernehmen, damit eine verträgliche Gestaltung der Balance zwischen Berufs- und Familienwelt ihrer beschäftigten Frauen und Männer gelingen kann. Dazu gehören familienfreundliche Arbeitsorganisationen und flexible Arbeitszeitgestaltungen.

Daneben sind berufliche und betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen zeitlich, inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt bzw. ein Wiedereinstieg in das Berufsleben während und nach der Familienphase erleichtert wird.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Auf- und Ausbau ausreichender und geeigneter Betreuungsstrukturen insbesondere für Kinder unter drei Jahren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Abschnitt V Frage 3 verwiesen.

Zu 7:

Da sich Art und Umfang der Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie unter Einbeziehung der betrieblichen Erfordernisse an der Mitarbeiterstruktur und den konkreten Anforderungen und Bedürfnislagen der Beschäftigten im Privatleben zu orientieren haben, die naturgemäß sehr unterschiedlich sind, kann hier keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Grundsätzlich sind zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf alle Arbeitszeitmodelle in besonderem Maße geeignet, die eine größtmögliche Flexibilität in der Einteilung der Arbeitszeit und die Berücksichtigung von Belastungsspitzen in der Familienarbeit sicherstellen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Abschnitt V Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu 8:

Das Merkmal „Teilzeittätigkeit wegen persönlicher oder familiärer Verpflichtungen“ wurde erst im Jahr 2000 im Mikrozensus eingeführt. Informationen zu den Jahren 1980 und 1990 liegen daher nicht vor.

Teilzeittätigkeit wegen persönlicher oder familiärer Verpflichtungen

	Niedersachsen	Deutschland
	in 1 000	
2000	383,4	3 391
2005	426,9	3 897

Zu 9:

Damit auch Väter verstärkt eine Teilzeitbeschäftigung zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit in Erwägung ziehen, bedarf es der Überwindung tradierter Rollenbilder. Dafür ist es notwendig, junge Menschen zu sensibilisieren, neue Wege der partnerschaftlichen Arbeitsteilung in Beruf und Familie zu gehen, s. hierzu auch die Ausführungen zu Abschnitt V Frage 5.

Aber auch Personalverantwortliche müssen Teilzeitwünsche von Vätern in ihren Unternehmen oder Verwaltungen unterstützen.

Die im Jahr 2007 von der Landesregierung geplanten Veranstaltungen im Rahmen ihres Förderprojekts „audit berufundfamilie® Niedersachsen“ und mit dem Servicebüro der Initiative „Lokale Bündnisse für Familien“ sollen u. a. dazu beitragen, Unternehmen und Fachöffentlichkeit zum



Zwecke der stärkeren Berücksichtigung der geschlechtergerechten Perspektive bei Arbeitszeitmodellen zu sensibilisieren.

Der Landesregierung liegt daran, auch Vätern eine stärkere Beteiligung an der Familienarbeit zu erleichtern. Das NGG schreibt deshalb vor, dass es Aufgabe der Dienststellen ist, auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Männer zu achten. In Betracht kommen z. B. Maßnahmen der Führungsverantwortlichenqualifizierung, Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche, positive Bewertung von in der Familienarbeit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und Einbeziehung in die Personalentwicklungsmaßnahmen.

Zu 10:

Gemäß § 15 Abs. 2 NGG haben die Dienststellen auch dafür zu sorgen, dass genügend Teilzeitarbeitsplätze bei Stellen mit Leitungsaufgaben angeboten werden. Nach § 7 NGG ist der Hinweis auf eine mögliche Teilzeitbeschäftigung in die Stellenausschreibung aufzunehmen.

Die Dienststellen prüfen daher bei der Neubesetzung jeder Stelle, ob eine Teilzeiteignung generell oder mindestens für bestimmte Teilzeitformen möglich ist. Bei Bedarf ist es in der Regel auch möglich, den Zuschnitt der Aufgaben in bestimmten Rahmen anzupassen. Im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr z. B. bedarf die Feststellung der Nichteignung für Teilzeit der schriftlichen Begründung. Im Personalentwicklungskonzept des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten in Bezug auf Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nicht benachteiligt sein dürfen.

Zu 11:

Im öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen in Niedersachsen gibt es bereits stark ausdifferenzierte Modelle der flexiblen Arbeitszeitgestaltung (s. Antwort zu Abschnitt V Frage 3). Darüber hinaus enthalten die Gleitzeitordnungen Experimentierklauseln, die die Erprobung weiterer Modelle ermöglichen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport werden verschiedene Funktionszeitmodelle sowie die Erhöhung der Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben erprobt. Außerdem gibt es Pilotprojekte zur alternierenden Telearbeit.

Auch das Finanzministerium bietet im Pilotverfahren zusätzliche Telearbeitsplätze an. In einigen Finanzämtern wurde die Funktionsarbeitszeit im Rahmen einer Pilotierung erfolgreich getestet und soll in Kürze mit ganztägigen Funktionszeiten, Jahresarbeitszeitkonto und erweiterten Zeitausgleichsmöglichkeiten bei allen niedersächsischen Finanzämtern auf freiwilliger Basis zugelassen werden. Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung erprobt in einigen Bereichen die Vertrauensarbeitszeit. Hierbei handelt es sich um ein Arbeitssystem, bei dem die oder der Beschäftigte die arbeitsvertraglichen bzw. dienstrechtlichen Verpflichtungen zur Arbeitszeit im Team eigenverantwortlich erfüllt, während der Arbeitgeber bzw. Dienstherr auf die Einhaltung der Arbeitszeit vertraut und auf Kontrolle verzichtet.

Das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erprobt die Funktionszeit unter Entbindung von der Anwesenheitspflicht. Die niedersächsischen Landesforsten experimentieren mit der Einführung der Gleitzeit ohne Kernzeiten. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erprobt ebenfalls die Entbindung von der Anwesenheitspflicht und die Telearbeit. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat eine Dienstvereinbarung über Telearbeit und die Einrichtung von Telearbeitsplätzen abgeschlossen und erprobt eine Jahresarbeitszeitregelung mit Freistellungsmöglichkeiten.

Das Amtsgericht Oldenburg hat für die Dauer von sechs Monaten ein Modell der Vertrauensarbeitszeit erprobt. Nach erfolgreichem Abschluss des Testlaufes erfolgt mit Unterstützung des Justizministeriums eine weitere Erprobung nach § 10 der Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung.

Im Rahmen des Programms zur Förderung der Integration von Frauen in das Erwerbsleben (FIFA) können grundsätzlich mit Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen auch spezifische Maßnahmen zur Förderung von Arbeitszeitmodellen durchgeführt werden, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ermöglichen. Derzeit werden über das Programm FIFA keine ausschließlich auf Arbeitszeitmodelle ausgerichteten inno-

vativen Maßnahmen in Betrieben erprobt. Unabhängig davon werden aber Maßnahmen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt in verschiedenen Arbeitszeit- und Arbeitsformen, wie z. B. die Teilzeitausbildung für Alleinerziehende, Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeit oder mit Hilfe von Telearbeit durchgeführt und auch zukünftig gefördert. Diese dienen zugleich der Sensibilisierung von Unternehmen für andere als die üblichen Arbeitszeit- und Arbeitsformen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Abschnitt V Frage 3 verwiesen.

Zu 12:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und in welcher Höhe sich Arbeitgeber an den Kinderbetreuungskosten beteiligen, weil hier keine Erhebungen durchgeführt und diese Daten im Rahmen der Lohn- und Einkommensbesteuerung nicht erfasst werden.

Zu 13:

Da Kleinbetriebe oftmals vor erhebliche organisatorische Probleme gestellt sind, ihre Beschäftigten nach der Familienphase wieder in den Betrieb einzugliedern, fördert die Landesregierung die Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen. Beschäftigte während und nach der Elternzeit werden in engem Zusammenwirken mit den Unternehmen vor Ort beraten und bei der Wiedereingliederung unterstützt. Sie erhalten Angebote zu berufsbezogenen und an den betrieblichen Erfordernissen ausgerichteten Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch die Zusammenarbeit der in den Verbänden zusammengeschlossenen kleinen und mittleren Betriebe können Kontakthaltemaßnahmen zu Betrieben etwa über Urlaubs- und Krankheitsvertretungen oder Stellenvermittlungen innerhalb eines Verbundes organisiert werden. Eine adäquate Wiedereingliederung nach der Familienphase kann damit besser gelingen.

Zu 14:

Das SGB III und das SGB II enthalten keine Sonderregelung bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit von allein erziehenden Eltern behinderter Kindern. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer (§§ 8 b, 20 SGB III bzw. analoge Anwendung für Bezieherinnen und Bezieher von ALG II).

Danach sollen Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten (§ 8 b SGB III). Bei diesem Personenkreis ist nach mehrjährigem Ausstieg aus dem Berufsleben in der Regel von einem erhöhten Qualifizierungsbedarf auszugehen.

Darüber hinaus können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten passgenaue Hilfen für diese Zielgruppe erbracht werden, beispielsweise als Projektförderung.

Zu 15:

Kommunen haben eine Schlüsselrolle für die Gestaltung des Lebensraumes von Familien - sie gestalten die örtliche Gemeinschaft. Kommunale Entscheidungen beeinflussen das direkte Lebensumfeld von Bürgerinnen und Bürgern und gestalten auch Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kommunen stellen Kindergartenplätze zur Verfügung. Sie entscheiden über flexible Öffnungszeiten oder richten Kinderkrippen ein. Sie sind Schulträger und entscheiden mit den Schulen gemeinsam darüber, ob die Schule sich zu einer Ganztagschule weiterentwickelt.

Kommunale Familienpolitik ist ein Baustein der nachhaltigen kommunalen Entwicklung und der Sicherung der Entwicklungs- und Funktionsfähigkeit einer Gemeinde. Gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie machen eine Region für gut ausgebildete Frauen und Männer attraktiv. Damit wird die Standortentscheidung von Unternehmen erleichtert, die auf Fachkräfte angewiesen sind. Gleichzeitig wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt und die Kommune hat einen Vorteil durch Steuereinnahmen.

Familienfreundlichkeit ist inzwischen zu einem wichtigen Standortfaktor für die Kommunen geworden.

Die Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“ leistet hier einen wichtigen Beitrag, wie auch eine von der Bundesregierung im Januar 2006 vorgelegte Prognos-Studie „Die Initiative Lokale Bündnisse für Familie aus ökonomischer Sicht“ belegt. Darin wird als Ergebnis u. a. festgehalten, dass Familienfreundlichkeit einen positiven Einfluss auf die Qualität und Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandorts hat und ein familienfreundliches Umfeld die ökonomischen Möglichkeiten der Einwohner und der Kommunen erweitert.

Mechthild Ross-Luttmann

## Anlage 1

<b>Geeignete Stellen per 31.12.1999 - insgesamt 96 -</b>			
<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Anschrift</b>
Ammerland	AWO KV Ammerland e.V.	AWO Schuldnerberatung	Dr. Schüßler-Str. 1, 26160 Bad Zwischenahn
Aurich	Diak. Werk d. KK Norden	Diakonisches Werk d. Ev.- luth. Kirchenkreises Norden	Mennonitenlohne 2, 26506 Norden
Aurich	Diakon. Werk Aurich	Diakonisches Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich	Kirchdorfer Str. 15, 26603 Aurich
Aurich	Diak. Werk d.d. KK Wesermünde Aurich	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Wesermünde-Nord	Speckenstr. 5, 27632 Dorum
Grafschaft Bentheim	Caritasverband f.d. LK Emsland	Caritasverband f.d. LK Grafschaft Bentheim	Bentheimer Str. 33, 48529 Nordhorn
Grafschaft Bentheim	Landkreis Grafschaft Emsland	Landkreis Grafschaft Bentheim Fachbereich 5 - Familie und Bildung	van-Delden-Str. 1 – 7, 48522 Nordhorn
Grafschaft Bentheim	Ev. Ref. Kirche Synodal- verband	Diakonisches Werk Nordhorn	Geisinkstr. 1, 48527 Nordhorn
Braunschweig	AWO Bezirksverband Braunschweig	Braunschweiger Arbeits- losenzentrum AWO Bezirksverband Braun- schweig	Kuhstr. 26/27, 38100 Braunschweig
Braunschweig	DRK Kreisverband Braunschweig	DRK KV Braunschweig Salzgitter e.V. - Schuld- nerberatungsstelle	Adolfstr. 20, 38102 Braunschweig
Celle	Caritas Celle Stadt und Land	CV Celle	Bullenberg 6, 29221 Celle
Celle	Diak. Werk d. KK Celle	Diak. Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Celle	Fritzenwiese 11, 29221 Celle
Cloppenburg	Diak. Werk d. KK Aurich	Diakonisches Werk Clop- penburg	Friesoyther Str. 9, 49661 Cloppenburg
Cuxhaven	DW d. Kirchenkr. Land Hadeln	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Land Hadeln	Claus-Meyn-Str. 2, 21781 Cadenberge
Cuxhaven	DW d. KK Wesermünde- Nord	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Wesermünde-Süd	Schulstr. 1, 27616 Beverstedt
Delmenhorst	Paritätischer Niedersach- sen	Paritätischer Delmenhorst Schuldnerberatung	Bismarckstr. 21, 27749 Delmenhorst
Diepholz	Schuldnerhilfe e.V. Sulingen	Schuldnerhilfe e.V. Sulingen	Bahnhofstr. 2, 27232 Sulingen
Diepholz	Verein f. Kreditnehmer e.V.	Verein für Kreditnehmer und in finanzielle Not ge- ratene Menschen e.V.	Eschenweg 17, 27232 Sulingen
Diepholz	Kirchenkreisamt Syke f. d. Kreis Syke u. Hoya	Diakonisches Werk der Kirchenkreise Syke-Hoya und Grafschaft Diepholz	Herrlichkeit 24, 28857 Syke
Emden	Ev. ref. Kirchenrentamt Emden	Diak. Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Emden	Ringstr. 32, 26721 Emden
Emsland	Caritasverband f.d. Land- kreis Emsland	CV für den LK Emsland	Domhof 18, 49716 Meppen
Emsland	DRK Aschendorf- Hümmling e.V.	DRK Insolvenzberatungs- stelle Aschendorf- Hümmling e.V.	Rathausstr. 11, 26871 Papenburg
Emsland	Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Emsland-Bentheim	Schützenstr. 16, 48716 Meppen

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
Friesland	Insolvenz- und Schuldnerberatung Friesland e.V.	Insolvenz- und Schuldnerberatungsstelle Friesland e.V.	Hogee Slaap 3, 26316 Varel
Friesland	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Aurich	Diakonisches Werk Friesland	Lindenallee 16, 26441 Jever
Gifhorn	Diak. Heime Kästorf e.V.	Diak. Heime in Kästorf e.V. – Geldberatung	Hauptstr. 51, 38518 Gifhorn
Gifhorn	AWO Kreisverband Gifhorn	AWO KV Gifhorn e.V.	Oldastr. 32, 38518 Gifhorn
Göttingen	Caritasverband f.d. Stadt u. LK Göttingen	CV für die Stadt und den LK Göttingen e.V.	Schützenring 1, 37115 Duderstadt
Göttingen	AWO Kreisverband Göttingen e.V.	AWO Schuldnerberatungsstelle für die Stadt Göttingen	Hospitalstr. 10, 37073 Göttingen
Göttingen	AWO Kreisverband Göttingen e.V.	AWO Schuldnerberatungsstelle für den Altkreis Hann.Münden	Vor der Burg 19, 34346 Hann.Münden
Goslar	Diak. Werk Stadt Goslar	Diak. Werk Kreisstelle Goslar	Lindenplan 1, 38640 Goslar
Hameln-Pyrmont	AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld	AWO-KV-Hameln-Pyrmont	Heiliggeiststr. 2, 31785 Hameln
Hameln-Pyrmont	Diak. Werk Hameln	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Hameln-Pyrmont	Blomberger Str. 1 a, 31785 Hameln
Hameln-Pyrmont	Caritas f.d. Stadt und LK Hameln	CV Hameln Resohelp	Ostertorwall 6, 31785 Hameln
Hameln-Pyrmont	Diak. Werk Hameln	Das Diakonische Werk	Deisterallee 2, 31848 Bad Münder
Hannover	Diak. Werk D. Inneren Mission Stadt Hannover	Zentrale Beratungsstelle Hannover (ZBS)	Hagenstr. 36, 30161 Hannover
Hannover	Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover	Fachberatungsstelle Arbeitslosigkeit	An der Christuskirche 15, 30159 Hannover
Hannover	Die Brücke Stiftung	Die Brücke-Stiftung	Deisterstr. 64, 30449 Hannover
Hannover	Alternative Hilfen e.V.	aktiv b + w e.V.	Bödekerstr. 1, 30161 Hannover
Hannover	Caritasverband Hannover	CV Hannover - Schuldnerberatung	Leibnitzufer 13 – 15, 30169 Hannover
Hannover	Landeshauptstadt Hannover	Landeshauptstadt Hannover – Sozialamt	Blumenauer Str. 3 – 7, 30449 Hannover
Hannover	DRK Kreisverband Hannover-Land	DRK Schuldnerberatungsstelle KV Hannover-Stadt	Zeißstr. 8, 30519 Hannover
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land	Diakonieverband Hannover-Land	Alte Rathausstr. 41, 30880 Laatzen
Region Hannover	AWO Region Hannover	AWO Schuldnerberatungsstelle	Schillerstr. 2, 30926 Seelze
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land in Springe	Diakonieverband Hannover-Land Springe-Barsinghausen-Ronnenberg	Pastor-Schmedes-Str. 5, 31832 Springe
Region Hannover	AWO Region Hannover	AWO Schuldnerberatungsstelle	Ostpassage 3, 30853 Langenhagen
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land in Burgdorf	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Neustadt-Wunstorf	An der Liebfrauenkirche 8, 31535 Neustadt a. Rbge.
Region Hannover	Stadt Garbsen	Stadt Garbsen	Rathausplatz 1, 30823 Garbsen
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land	Diakonieverband Hannover-Land – BST Burgdorf	Schillerslager Str. 9, 31303 Burgdorf
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land	Diakonieverband Hannover-Land - Diak. Werk	Hinterkampstr. 16, 30890 Barsinghausen

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
		BST Barsinghausen	
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land in Burgdorf	Diakonisches Werk d. KK Neustadt/Wunstorf	Stiftsstr. 20, 31515 Wunstorf
Hildesheim	DW d. ev.-luth. KK Hildes- heim-Sarstedt	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Hildesheim-Sarstedt	Theaterstr. 2, 31141 Hildesheim
Hildesheim	CV f.d. Stadt und LK Hildesheim	Caritasverband für Stadt und LK Hildesheim	Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim
Hildesheim	AWO KV Hildesheim	AWO KV Hildesheim- Alfeld Schuldner- und Insolvenzberatung	Heinzestr. 38, 31061 Alfeld/Leine
Leer	Der Paritätische Nieder- sachsen	Schuldnerberatungsstelle d. Paritätischen Kreisgr. Leer	Pferdemarktstr. 59, 26763 Leer
Leer	Ev.-ref. Kirche Synodal- verband IV	Synodalverband IV der Ev.-ref. Kirche Leer	Großstr. 42-46, 26767 Leer
Leer	DW d. ev.-luth. KK Leer u. Rhauderfehn	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Leer u. Rhauderfehn	Friesenstr. 65 a, 26789 Leer
Lingen/Ems	SKM Lingen e.V.	SKM-Kath. Verein für Soziale Dienste in Lingen e.V.	Lindenstr. 13, 49808 Lingen
Lingen/Ems	SKF Lingen e.V	SKF Kath. Verein für So- ziale Dienste in Lingen e.V.	Bögensstr. 12, 49808 Lingen
Lüchow- Dannenberg	Caritasverb. f. d. LK Uelzen u. Lüchow	Caritasverband Dannenberg	Königsberger Platz 2, 29451 Dannenberg
Lüneburg	DV der Ev.-luth. KK Lüneburg	Diakonieverband der Ev.- luth. KK Lüneburg u. Ble- ckede	An den Reeperbahnen 1, 21335 Lüneburg
Nienburg/Weser	Paritätischer Niedersach- sen e.V.	Paritätisches Sozialzent- rum Nienburg	Wilhelmstr. 15, 31582 Nienburg
Northeim	DW des KK Einbeck	Diakonisches Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling	Kreuzstr. 10, 37170 Uslar
Northeim	DW des ev.-luth. KK Uslar	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Leine-Solling	Stiftplatz 3, 37574 Einbeck
Northeim	Diak. Werk d. KK Northeim	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Leine-Solling	Teichstr. 18, 37154 Northeim
Oldenburg	Paritätischer Niedersachsen e.V.	Paritätischer Oldenburg- Ammerland Schuldner- u. Insolvenzberatung	Ziegelhofstr. 125 – 127, 26121 Oldenburg
Oldenburg	Insolvenzberatungsstelle d. VZN Nds. e.V.	Insolvenzberatungsstelle d. VZN Nieders. e.V.	Julius-Mosen-Platz 5, 26122 Oldenburg
Oldenburg	Alternative Hilfen e.V.	Schuldnerberatungsstelle Alternative Hilfen e.V.	Watertucht 7 b, 26129 Oldenburg
Oldenburg	DRK Kreisverband Oldenburg Stadt	DRK Kreisverband Oldenburg Stadt	Schützenhofstr. 83 – 85, 26135 Oldenburg
Osnabrück	Sozialdienst kath. Männer e.V.	SKM – Kath. Verein f. soziale Dienste in Osnabrück e.V.	Alte Poststr. 11, 49074 Osnabrück
Osnabrück	Stadt Osnabrück	Stadt Osnabrück	Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück
Osnabrück	DV f.d. Stadt Osnabrück	SKM Kath. Verein f. soziale Dienste in Osa- brück e.V.	Bgm.-Kreke-Str. 3, 49593 Bersenbrück
Osnabrück	Landkreis Osnabrück	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
Osnabrück	Caritasverband Melle	Caritasverband Melle	Kohlbrink 8, 49324 Melle
Osnabrück	AWO	AWO Schuldnerberatung	Danzigstr. 5, 49163 Bohmte
Osterholz	Diak. Werk Ev.-luth. KK Ohz-Scharmbeck	Diak. Werk Ev.-luth. KK Ohz-Scharmbeck	Kirchenstr. 5, 27711 Osterholz- Scharmbeck
Osterode a.H.	Caritasverband f.d. LK Osterode	Schuldnerberatungsstelle d. CV f.d. LK Osterode	Magisterberg 4, 37412 Herzberg
Peine	AWP Kreisverband Peine e.V.	AWO Kreisverband Peine e.V. Insolvenz- Schuldnerberatung	Sedanstr. 15, 31224 Peine
Peine	DW d. Ev. Kirchenverban- des Peine	Ev. KV Peine	Bahnhofstr. 8, 31226 Peine
Rotenburg/Wümme	Ev. Luth. KK Rotenburg	Diak. Werk der Ev.-luth. KK Rotenburg/Wümme	Glockengießerstr. 17, 27356 Rotenburg/Wümme
Schaumburg	Diak. Werk d. Ev.-luth. Landesk. Schaumburg- Lippe	Diak. Werk d. Ev.-luth. Landesk. Schaumburg- Lippe	Bahnhofstr. 16, 31655 Stadthagen
Schaumburg	Ev. luth. KK Grafschaft Schaumburg	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Grafschaft Schaumburg	Bäckerstr. 8, 31737 Rinteln
Soltau-Fallingbostal	DW d. KK Hittfeld u. Winsen	DW d. KK Hittfeld u. Winsen	Hamburger Str. 30, 21244 Buchholz
Stade	Diakonieverband d. KK Buxtehude u. Stade	Diakonieverband d. Ev.- luth. KK Buxtehude u. Stade	Neubourgstr. 6, 21680 Stade
Stade	Diakonie d. KK Buxtehude u. Stade	Diakonieverband d. Ev.- luth. KK Buxtehude u. Stade	Hansestr. 1, 21614 Buxtehude
Uelzen	CV f.d. LK Uelzen/ Lüchow-Dannenberg	CV f.d. LK Uelzen/ Lüchow-Dannenberg e.V.	Dieterichsstr. 40 a, 29525 Uelzen
Uelzen	Ev.luth. KK Uelzen	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Uelzen	Ringstr. 6, 29525 Uelzen
Vechta	AWO KV Oldenburg	AWO Schuldnerberatung Betreuungs- u. Soziale Dienste gGmbH	Kolpingstr. 26, 49377 Vechta
Vechta	DW d. ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.	Diakonisches Werk Vechta	Marienstr. 14, 49377 Vechta
Vechta	Caritassozialwerk St. Eli- sabeth in Vechta	Caritasverband im LK Vechta	Marienstr. 6 a, 49393 Löhne
Verden	CV f.d. LK Verden/ Soltau-Fallingbostal	CV f.d. LK Verden/ Soltau-Fallingbostal	Andreaswall 11, 28283 Verden
Verden	Landkreis Verden	Landkreis Verden	Lindhooper Str. 67, 27283 Verden
Wesermarsch	DW d. Ev.-luth. KK Wesermarsch	Diak. Werk Wesermarsch	Bürgermeister-Müller-Str. 9, 26919 Brake
Wesermarsch	AWO KV Wesermarsch	AWO Kreisverband Wesermarsch	Schulstr. 12, 26954 Nordenham
Wilhelmshaven	Insolvenzhilfverein Wilhelmshaven e.V.	Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven	Rheinstr. 91, 26382 Wilhelmshaven
Wolfsburg	AWO KV Wolfsburg e.V.	AWO Wolfsburg	Am Drömlingsstation 10, 38448 Wolfsburg
Wolfsburg	Stadt Wolfsburg	Stadt Wolfsburg – Schuldnerberatung –	Detmeroder Markt 14 a, 38444 Wolfsburg

## Anlage 2

<b>Geeignete Stellen per 30.09.2006 -insgesamt 147 -</b>			
<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Anschrift</b>
Ammerland	AWO KV Ammerland e.V.	AWO Schuldnerberatung	Dr. Schüßler-Str. 1, 26160 Bad Zwischenahn
Aurich	Diak. Werk d.d. KK Wesermünde	Diakonisches Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde-Nord	Speckenstr. 5 27632 Dorum
Aurich	Diak. Werk d. KK Norden	Diakonisches Werk d. Ev.- luth. Kirchenkreises Nor- den	Mennonitenlohne 2, 26506 Norden
Aurich	Diakon. Werk Aurich	Diakonisches Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich	Kirchdorfer Str. 15, 26603 Aurich
Grafschaft. Bent- heim	Caritasverband d.d. LK Emsland	CV f.d. LK Grafschaft Bentheim	Bentheimer Str. 33, 48529 Nordhorn
Grafschaft. Bent- heim	Landkreis Grafschaft Emsland	Landkreis Grafschaft Bentheim Fachbereich 5 – Familie und Bildung	van-Delden-Str. 1 – 7, 48522 Nordhorn
Grafschaft. Bent- heim	Diak. Werk Lingen	Diak. Werk Lingen Beratungsstelle Nordhorn	Bernhard-Niehues-Str. 5, 48527 Nordhorn
Grafschaft. Bent- heim	Ev. Ref. Kirche Synodal- verband	Diak. Werk Nordhorn	Geisinkstr. 1, 48527 Nordhorn
Braunschweig	AWO Bezirksverband Braunschweig	Braunschweiger Arbeits- losenzentrum AWO Be- zirksverband Braun- schweig	Kuhstr. 26/27, 38100 Braunschweig
Braunschweig	DRK Kreisverband Braun- schweig	DRK KV Braunschweig Salzgitter e.V. Schuldner- beratungsstelle	Adolfstr. 20, 38102 Braunschweig
Celle	Caritas Celle Stadt und Land	CV Celle	Bullenberg 6, 29221 Celle
Celle	Diak. Werk d. KK Celle	Diak. Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Celle	Fritzenwiese 11, 29221 Celle
Cloppenburg	Caritassozialwerk St. Eli- sabeth in Vechta	Caritasverband für das Dekanat Lönningen	Gelbrink 4, 49624 Lönningen
Cloppenburg	Diak. Werk d. KK Aurich	Diak. Werk Cloppenburg	Friesoyther Str. 9, 49661 Cloppenburg
Cloppenburg	Edith Stein Stiftung	Wirtschaftliche Familien- u. Schuldnerberatung der Stiftung Edith Stein	Soestenstr. 18 a, 49661 Cloppenburg
Cloppenburg	AWO KV Cloppenburg	AWO Schuldnerberatung KV Cloppenburg	Moorgutsweg 2, 26683 Sedelsberg
Cloppenburg	Caritas Sozialwerk St. Elisabeth in Vechta	Caritasverband f.d. Dekan- at Friesoythe	Marienstr. 4, 26169 Friesoythe
Cuxhaven	DW d. KK Wesermünde- Nord	Diak. Werk des Ev.-luth. KK Wesermünde-Süd	Schulstr. 1, 27616 Beverstedt
Cuxhaven	DW d. Kirchenkr. Land Hadeln	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Land Hadeln	Claus-Meyn-Str. 2, 21781 Cadenberge
Cuxhaven	Diak. Werk d. KK Cuxha- ven	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Cuxhaven	Marienstr. 50, 27472 Cuxhaven
Delmenhorst	Paritätischer Niedersach- sen	Paritätischer Delmenhorst Schuldnerberatung	Bismarckstr. 21, 27749 Delmenhorst
Delmenhorst	SVK Delmenhorst	SVK Verbraucherbera- tung f. Kleingewerbe- treibende	Cramerstr. 183 A, 27749 Delmenhorst



Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
Diepholz	Kirchenkreisamt Syke f. d. Kreis Syke u. Hoya	Diakonisches Werk der Kirchenkreise Syke-Hoya und Grafschaft Diepholz	Herrlichkeit 24, 28857 Syke
Diepholz	Schuldnerhilfe e.V. Sulingen	Schuldnerhilfe e.V. Sulingen	Bahnhofstr. 2, 27232 Sulingen
Diepholz	Verein f. Kreditnehmer e.V.	Verein für Kreditnehmer und in finanzielle Not geratene Menschen e.V.	Eschenweg 17, 27232 Sulingen
Diepholz	Kirchenkreisamt Syke f.d. Kreis Syke u. Hoya	Schuldnerberatung im Diak. Werk d. KK Syke-Hoya	Hinterstr. 15, 49356 Diepholz
Emden	Ev. ref. Kirchenrentamt Emden	Diak. Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Emden	Ringstr. 32, 26721 Emden
Emsland	Caritasverband f.d. Landkreis Emsland	CV für den LK Emsland	Domhof 18, 49716 Meppen
Emsland	Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen	Diak. Werk d. Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim	Schützenstr. 16, 49716 Meppen
Emsland	Landkreis Emsland	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Friesland	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Aurich	Diak. Werk Friesland	Lindenallee 16, 26441 Jever
Friesland	Landkreis Friesland	Landkreis Friesland	Lindenallee 1, 26441 Jever
Friesland	Insolvenz- u. Schuldnerberatung Friesland e.V.	Insolvenz- u. Schuldnerberatungsstelle Friesland e.V.	Hoge Slaap 3, 26316 Varel
Gifhorn	AWO Kreisverband Gifhorn	AWO KV Gifhorn e.V.	Oldastr. 32, 38518 Gifhorn
Gifhorn	Diak. Heime Kästorf e.V.	Diak. Heime in Kästorf e.V. – Geldberatung	Hauptstr. 51, 38518 Gifhorn
Göttingen	Caritasverband f.d. Stadt u. LK Göttingen	CV für die Stadt und den LK Göttingen e.V.	Schützenring 1, 37115 Duderstadt
Göttingen	AWO Kreisverband Göttingen e.V.	AWO Schuldnerberatungsstelle für die Stadt Göttingen	Hospitalstr. 10, 37073 Göttingen
Göttingen	AWO Kreisverband Göttingen e.V.	AWO Schuldnerberatungsstelle für den Altkreis Hann.Münden	Vor der Burg 19, 34346 Hann.Münden
Goslar	Diak. Werk Stadt Goslar	Diak. Werk Kreisstelle Goslar	Lindenplan 1, 38640 Goslar
Hameln-Pyrmont	AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld	AWO-KV-Hameln-Pyrmont	Heiliggeiststr. 2, 31785 Hameln
Hameln-Pyrmont	Caritas f.d. Stadt u. Landkreis Hameln	CV Hameln Resohelp	Ostertorwall 6, 31785 Hameln
Hameln-Pyrmont	Diak. Werk Hameln	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Hameln-Pyrmont	Blomberger Str. 1 a, 31785 Hameln
Hameln-Pyrmont	Ev.-luth. KK Grafschaft Schaumburg	Kirchenkreisamt f.d. ev.-luth. KK Grafschaft Schaumburg u. Neustadt-Wunstorf	Kirchplatz 1, 31840 Hess. Oldendorf
Hameln-Pyrmont	Diak. Werk Hameln	Das Diakonische Werk	Deisterallee 2, 31848 Bad Münder
Hannover	Verein Phöniks e.V.	Phöniks Schuldnerberatung e.V.	Hohe Str. 11, 30449 Hannover
Hannover	Alternative Hilfen e.V.	aktiv b + w e.V.	Bödekerstr. 1, 30161 Hannover
Hannover	Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover	Fachberatungsstelle Arbeitslosigkeit	An der Christuskirche 15, 30159 Hannover

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
Hannover	Caritasverband Hannover	CV Hannover – Schuldnerberatung	Leibnizufer 13 – 15, 30169 Hannover
Hannover	Die Brücke Stiftung	Die Brücke-Stiftung	Deisterstr. 64, 30449 Hannover
Hannover	DRK Kreisverband Hannover-Land	DRK Schuldnerberatungsstelle KV Hannover-Stadt	Zeißstr. 8, 30519 Hannover
Hannover	Landeshauptstadt Hannover	Landeshauptstadt Hannover – Sozialamt	Blumenauer Str. 3 – 7, 30449 Hannover
Hannover	Diak. Werk D. Inneren Mission Stadt Hannover	Zentrale Beratungsstelle Hannover (ZBS)	Hagenstr. 36, 30161 Hannover
Hannover	SteP gGmbH Hannover	STEP gGmbH Schuldnerberatungsstelle	Odeonstr. 14, 30159 Hannover
Hannover	AWO Region Hannover	Schuldner- u. Insolvenzberatungsstelle der AWO Region Hannover e.V.	Deisterstr. 85 A, 30449 Hannover
Hannover	Abakus Schuldnerberatung e.V.	ABKUS Schuldnerberatungsstelle e.V.	Königsworther Str. 32, 30167 Hannover
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land	Diakonie-Verband Hannover-Land	Alte Rathausstr. 41, 30880 Laatzen
Region Hannover	AWO Region Hannover	AWO Schuldnerberatungsstelle	Ostpassage 3, 30853 Langenhagen
Region Hannover	Stadt Garbsen	Stadt Garbsen	Rathausplatz 1, 30823 Garbsen
Region Hannover	Stadt Gehrden	Stadt Gehrden	Kirchstr. 1 – 3, 30989 Gehrden
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land in Burgdorf	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Neustadt-Wunstorf	An der Liebfrauenkirche 8, 31535 Neustadt a. Rbge.
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land	Diakonieverband Hannover-Land - Diak. Werk BST Barsinghausen	Hinterkampstr. 16, 30890 Barsinghausen
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land	Diakonieverband Hannover-Land – BST Burgdorf	Schillerslager Str. 9, 31303 Burgdorf
Region Hannover	Caritasverband Hannover	CV Hannover Burgwedel-Isernhagen-Wedemark	Mennegarten 2 – Kath. Pfarrheim, 30938 Burgwedel
Region Hannover	Stiftung SolVent	Schuldner- u. Insolvenzberatung Springe	Wolfstalstr. 14, 31832 Springe
Region Hannover	Stiftung SolVent	Stiftung SOLVEnt – Schuldner u. Insolvenzberatung	Große Moorstr. 5, 31275 Lehrte
Region Hannover	AWO Region Hannover	AWO Schuldnerberatungsstelle	Schillerstr. 2, 30926 Seelze
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land in Springe	Diakonieverband Hannover-Land Springe-Barsinghausen-Ronnenberg	Pastor-Schmedes-Str. 5, 31832 Springe
Region Hannover	Private Schuldenhilfe e.V.	Private Schuldenhilfe e.V.	Stachgrund 15, 30900 Wedemark
Region Hannover	Diakonieverband Hannover-Land in Burgdorf	Diak. Werk d. KK Neustadt/Wunstorf	Stiftsstr. 20, 31515 Wunstorf
Helmstedt	AWO KV Helmstedt e.V.	AWO Schuldnerberatung	Schützenwall 5, 38350 Helmstedt
Hildesheim	AWO KV Hildesheim	AWO KV Hildesheim-Alfeld Schuldner- und Insolvenzberatung	Heinzestr. 38, 31061 Alfeld/Leine
Hildesheim	AWO KV Hildesheim-Alfeld	AWO Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Hildesheim	Osterstr. 39 A, 31141 Hildesheim
Hildesheim	CV f. d. Stadt und Land-	Caritasverband für Stadt	Pfaffenstieg 12,

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
	kreis Hildesheim	und Landkreis Hildesheim	31134 Hildesheim
Hildesheim	DW d. ev.-luth. KK Hildesheim-Sarstedt	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Hildesheim-Sarstedt	Theaterstr. 2, 31141 Hildesheim
Hildesheim	Drogenhilfe Hildesheim e.V.	Drogenhilfe Hildesheim e.V.	Jakobistr. 28, 31134 Hildesheim
Holzminden	AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld	AWO KV Holzminden	Unterbachstr. 31, 37603 Holzminden
Holzminden	Aktive Hilfe e.V. Holzminden	Aktive Hilfe e.V.	Bgm-Schrader-Str. 17, 37603 Holzminden
Leer	DW d. ev.-luth. KK Leer u. Rhaderfehn	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Leer u. Rhaderfehn	Friesenstr. 65 a, 26789 Leer
Leer	Diak. Werk der ev.-luth. KK Leer u. Rhaderfehn	DW der Kirchenkreise Leer/Rhaderfehn	Untenende 3, 28617 Rhaderfehn
Leer	Ev.-ref. Kirche Synodalverband IV	Synodalverband IV der Erk. Leer	Großstr. 42 – 46, 26767 Leer
Leer	Synodalverband Rheiderland	Synodalverband V der Ev.-ref. Kirchen in Bayern u. Nordwestdeutschland	Weenerstr. 44, 26831 Bunde
Lingen/Ems	Diak. Werk Lingen	Diak. Werk des Ev.-luth. KK Emsland-Bentheim	Bögenstr. 7, 49808 Lingen
Lingen/Ems	SKM Lingen e.V.	SKM-Kath. Verein für Soziale Dienste in Lingen e.V.	Lindenstr. 13, 49808 Lingen
Lüneburg	DV der ev.-luth. KK Lüneburg	Diakonieverband d. Ev.-luth. KK Lüneburg u. Bleckede	An den Reeperbahnen 1, 21335 Lüneburg
Lüchow-Dannenberg	Caritasverb. f.d. L Uelzen u. Lüchow	Caritasverband Dannenberg	Königsberger Platz 2, 29451 Dannenberg
Lüneburg	SVK Delmenhorst	Schuldnerberatung für Verbraucher u. Kleingewerbetreibende in Samtgemeinde Amelinghausen	Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen
Nienburg/Weser	Schuldnerhilfe e.V. Sulingen	Schuldnerberatungsstelle e.V. Sulingen Beratungsstelle Stolzenau	Am Markt 4, 31592 Stolzenau
Nienburg/Weser	Verbraucherhilfe Niedersachsen e.V.	Verbraucherhilfe Niedersachsen e.V. - Schuldnerberatungsstelle	Kleine Drakenburger Str. 7 A, 31582 Nienburg
Nienburg/Weser	Paritätischer Niedersachsen e.V.	Paritätisches Sozialzentrum Nienburg	Wilhelmstr. 15, 31582 Nienburg
Northeim	Diak. Werk d. KK Einbeck	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Leine-Solling	Stiftplatz 3, 37574 Einbeck
Northeim	DW des ev.-luth. KK Uslar	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Leine-Solling	Kreuzstr. 10, 37170 Uslar
Northeim	Diak. Werk d. ev.-luth. KK Northeim	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Leine-Solling	Teichstr. 18, 37154 Northeim
Northeim	AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld	AWO KV Northeim e.V.	Entenmarkt 3, 37154 Northeim
Oldenburg	Alternative Hilfen e.V.	Schuldnerberatungsstelle ALTERNATIVE HILFEN e.V.	Watertucht 7 b, 26129 Oldenburg
Oldenburg	Paritätischer Niedersachsen e.V.	Paritätischer Oldenburg-Ammerland Schuldner- u. Insolvenzberatung	Ziegelhofstr. 125 – 127, 26121 Oldenburg
Oldenburg	Insolvenzhilfeverein Wilhelmshaven	IHV Wilhelmshaven -Beratungsstelle Oldenburg-	Bahnhofsplatz 4, 25122 Oldenburg
Oldenburg	Caritasverband Oldenburg-Ammerland	Caritasverband Oldenburg-Ammerland	Petersstr. 39, 26135 Oldenburg

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
Oldenburg	Schuldner- u. Insolvenzberatungsstelle Oldenburg	Schuldner- u. Insolvenzberatungsstelle Oldenburg	Mutzenbecherstr. 2, 26131 Oldenburg
Oldenburg	ADN Schuldnerberatung Oldenburg	ADN Schuldnerberatung e.V.	Marschweg 79, 26131 Oldenburg
Oldenburg	Jugendberatung u. -therapie e.V.	Schuldnerberatung der Fachst. für Sucht und Prävention	Alexanderstr. 17, 26135 Oldenburg
Oldenburg	Schuldnerhilfe e.V. Sulingen	Schuldnerhilfe Nds. e.V.	Westerstr. 13/15, 27793 Wildeshausen
Osnabrück	Ev.-luth. KK Georgsmarienhütte	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Georgsmarienhütte	Am Kasinopark 11, 49124 Georgsmarienhütte
Osnabrück	Sozialdienst kath. Männer e.V.	SKM – Kath. Verein f. soziale Dienste in Osnabrück e.V.	Alte Poststr. 11, 49074 Osnabrück
Osnabrück	Stadt Osnabrück	Stadt Osnabrück	Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück
Osnabrück	AWO Ortsverband Bramsche	AWO OV Bramsche Insolvenz- u. soziale Bürgerberatungsstelle	Neckarstr. 27, 49565 Bramsche
Osnabrück	Sozialdienst kath. Männer e.V.	SKM Kath. Verein f. soziale Dienste in Osnabrück e.V.	Kohlbrink 8, 49324 Melle
Osnabrück	Ev.-luth. KK Bramsche	Schuldnerberatung d. Diak. Werkes	Münsterstr. 7, 49565 Bramsche
Osnabrück	SKM Osnabrück	SKM-Kath. Verein f. soziale Dienste in Osnabrück e.V. – BST Belm -	Stettiner Str. 15, 49191 Belm
Osnabrück	Gemeinde Belm	Gemeinde Belm	Marktring 13, 49191 Belm
Osnabrück	Landkreis Osnabrück	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
Osnabrück	DV f.d. Stadt Osnabrück	SKM Kath. Verein f. soziale Dienste in Osnabrück e.V.	Bgm.-Kreke-Str. 3, 49593 Bersenbrück
Osterholz	Diak. Werk ev.-luth. KK Ohz-Scharmbeck	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Osterholz-Scharmbeck	Kirchenstr. 5, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Osterholz	Insolvenzverein Niedersachsen-Bremen e.V.	Insolvenzverein Niedersachsen-Bremen e.V.	Bahnhofstr. 119, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Osterholz	Verein Phönix e.V. Worswede	Verein Phönix e.V.	Am Bergedorfer Schiffgraben 48, 27726 Worswede
Osterholz	Neuer Anfang Schuldnerberatung e.V.	Neuer Anfang Schuldnerinsolvenzberatung	Landstr. 70, 28790 Schwanewede
Osterode a.H.	Caritasverband f.d. LK Osterode	Caritasverband f.d. LK Osterode	Magisterberg 4, 37412 Herzberg
Osterode a.H.	Sorglos Insolvenzhilfe e.V. Herzberg	Sorglos Insolvenzhilfe e.V.	Obere Wassergasse 3, 37412 Herzberg
Peine	AWP Kreisverband Peine e.V.	AWO Kreisverband Peine e.V. Insolvenz-Schuldnerberatung	Sedanstr. 15, 31224 Peine
Rotenburg/Wümme	Ev. Luth. KK Rotenburg	Diak. Werk der Ev.-luth. KK Rotenburg/Wümme	Glockengießersstr. 17, 27356 Rotenburg/Wümme
Rotenburg/Wümme	Insolvenzverein Niedersachsen-Bremen e.V.	Insolvenzverein Niedersachsen-Bremen e.V. BST Zeven	Lindenstr. 6, 27404 Zeven
Salzgitter	Schuldnerberatung Salzgitter e.V.	Schuldnerberatung Salzgitter e.V.	Schlopweg 19, 38259 Salzgitter
Salzgitter	Caritasverband f.d. Stadt Salzgitter	CV Salzgitter	Saldersche Str. 3, 38226 Salzgitter

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Träger	Einrichtung	Anschrift
Salzgitter	Stadt Salzgitter	Stadt Salzgitter Schuldnerberatung	Joachim-Kampe-Str. 6 – 8, 38206 Salzgitter
Salzgitter	Bundesverb. Zum Schutz vor Rechtsmissbrauch e.V.	Bundesverb. Zum Schutz vor Rechtsmissbrauch e.V. Abt. Schuldner- u. Insol- venzhilfe Niedersachsen	Schlopweg 19, 38259 Salzgitter
Schaumburg	Ev. Luth. KK Grafschaft Schaumburg	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Grafschaft Schaumburg	Bäckerstr. 8, 31737 Rinteln
Schaumburg	Diak. Werk der ev.-luth. Landesk. Schaumburg- Lippe	Diak. Werk der ev.-luth. Landesk. Schaumburg- Lippe	Bahnhofstr. 16, 31655 Stadthagen
Soltau-Fallingb.ostel	Kirchenkreisamt Walsrode	Ev.-luth. Kirchenkreise Walsrode	Brückstr. 7, 29664 Walsrode
Soltau-Fallingb.ostel	DW d. KK Hittfeld u. Winsen	DW d. KK Hittfeld u. Winsen	Hamburger Str. 30, 21244 Buchholz
Stade	Diak. d. KK Buxtehude u. Stade	Diakonieverband d. Ev.- luth. KK Buxtehude u. Stade	Hansestr. 1, 21614 Buxtehude
Stade	Diak. d. KK Buxtehude u. Stade	Diakonieverband d. Ev.- luth. KK Buxtehude u. Stade	Neubourgstr. 6, 21680 Stade
Stade	Diak. d. KK Buxtehude u. Stade	Diakonieverband d. Ev.- luth. KK Buxtehude u. Stade - Straffälligenhilfe -	Am Schwingedeich 4, 21680 Stade
Uelzen	Ev.luth. KK Uelzen	Diak. Werk d. Ev.-luth. KK Uelzen	Ringstr. 6, 29525 Uelzen
Uelzen	CV f.d. LK Uel- zen/Lüchow-Dannenberg	CV f.d. LK Uelzen/ Lüchow-Dannenberg e.V.	Dieterichsstr. 40 a, 29525 Uelzen
Vechta	AWO KV Oldenburg	AWO Schuldnerberatung Betreuungs- u. Soziale Dienste gGmbH	Kolpingstr. 26, 49377 Vechta
Vechta	DW d. ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.	Diakonisches Werk Vechta	Marienstr. 14, 49377 Vechta
Vechta	Caritassozialwerk St. Eli- sabeth in Vechta	Caritasverband im LK Vechta	Marienstr. 6 a, 49393 Lohne
Verden	Schuldner- u. Insolvenz- verein e.V.	Schuldner- u. Insolvenz- verein e.V.	Hospitalstr. 6, 27283 Verden
Verden	LK Verden	Landkreis Verden	Lindhooper Str. 67, 27283 Verden
Verden	CV f.d. LK Verden/ Soltau-Fallingb.ostel	CV f.d. LK Verden/ Soltau-Fallingb.ostel	Andreaswall 11, 28283 Verden
Wesermarsch	DV d. ev.-luth. KK We- sermarsch	Diakonisches Werk Wesermarsch	Bürgermeister-Müller-Str. 9, 26919 Brake
Wilhelmshaven	Insolvenzhilfverein Wilhelmshaven e.V.	Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven	Rheinstr. 91, 26382 Wilhelmshaven
Wilhelmshaven	Insolvenzhilfverein Wilhelmshaven e.V. Nord-West e.V.	Insolvenzhilfverein Wilhelmshaven Nord-West e.V.	Lübbeweg 52, 26388 Wilhelmshaven
Wilhelmshaven	CV f.d. Dekanat Wilhelmshaven	CV f.d. Dekanat Wilhelmshaven	Schellingstr. 11 c, 26384 Wilhelmshaven
Wolfenbüttel	AWO KV Wolfenbüttel	AWO Schuldnerberatung KV WF e.V.	Im Kamp 3, 38300 Wolfenbüttel
Wolfsburg	AWO KV Wolfsburg e.V.	AWO Wolfsburg	Am Drömlingsstation 10, 38448 Wolfsburg
Wolfsburg	CV Wolfsburg e.V.	CV Wolfsburg e.V.	Antonius-Holling-Weg 8 u.10, 38440 Wolfsburg
Wolfsburg	Stadt Wolfsburg	Stadt Wolfsburg – Schuldnerberatung –	Detmeroder Markt 14 a, 38444 Wolfsburg

## Anlage 3

Zuwendungsempfänger / Träger	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Haus der Familie Familienbildungsstätte Braunschweig	34.834,22	32.991,34	33.049,00	37.050,00	24.248,44	28.739,00	28.700,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Celle	37.978,94	39.022,02	39.022,22	39.022,22	40.000,00	42.000,00	42.000,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Delmenhorst	22.072,09	22.678,38	24.500,00	24.500,00	40.538,22	38.000,00	40.000,00
Katholische Familienbildungsstätte Duderstadt/Untereichsfeld	34.814,13	33.320,75	39.022,22	39.000,00	38.000,00	39.000,00	16.889,95
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Ernden	37.978,94	39.022,02	39.022,22	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Göttingen	37.978,94	39.022,02	35.380,37	37.772,81	37.399,68	37.319,23	38.000,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Hannover	37.978,94	39.022,02	39.022,22	33.200,00	33.200,00	33.200,00	38.930,28
Katholische Familienbildungsstätte Hannover	33.231,54	39.022,02	39.022,22	38.500,00	38.500,00	38.500,00	38.500,00
Deutsches Rotes Kreuz Familienbildungsstätte Hannover	37.978,94	26.808,63	27.821,79	29.050,00	28.000,00	29.000,00	28.000,00
Arbeitswohlfahrt Familienbildungsstätte Region Hannover	37.978,94	39.022,02	39.022,22	38.237,18	38.070,48	37.990,89	38.070,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Hildesheim	37.978,94	39.022,02	39.022,22	39.022,22	39.750,00	33.540,60	34.000,00
Katholische Familienbildungsstätte Hildesheim	37.978,94	39.022,02	39.022,22	39.022,00	39.000,00	39.000,00	34.200,00
Katholische Familienbildungsstätte Lohne	37.978,94	39.022,02	38.831,20	39.022,22	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Lüneburg	37.978,94	39.022,02	39.022,22	39.022,22	39.161,69	39.212,36	41.000,00
Katholische Familienbildungsstätte Nordhorn	37.978,94	39.022,02	33.206,18	34.674,00	29.890,00	31.206,00	37.100,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Oldenburg	37.978,94	39.022,02	39.022,22	39.022,22	39.020,00	39.020,00	39.020,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Osnabrück	37.583,52	39.022,02	39.022,22	38.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00
Katholische Familienbildungsstätte Osnabrück	37.978,94	39.022,02	39.022,22	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Salzgitter	37.978,94	39.022,02	39.022,22	38.500,00	38.500,00	38.500,00	38.500,00
Katholische Familienbildungsstätte Salzgitter	40.747,36	39.022,02	37.736,77	37.736,77	37.736,77	37.736,77	37.736,77
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Stade	37.978,94	39.022,02	36.399,83	38.477,18	38.070,48	38.119,74	38.500,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Uelzen	33.697,13	33.954,22	34.018,38	37.337,00	37.082,21	37.083,00	37.083,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Wilhelmshaven	28.484,09	22.729,06	28.629,52	28.331,95	28.332,00	28.332,00	39.270,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Wolfenbüttel	37.978,94	39.022,02	38.487,49	38.500,00	38.500,00	38.500,00	38.500,00
Ev.-luth. Familienbildungsstätte Wolfsburg	37.723,88	39.022,02	39.022,22	39.000,00	40.000,00	39.000,00	39.000,00
Summe	910.851,00	913.900,76	914.371,61	919.999,99	919.999,97	919.999,59	920.000,00